

Überarbeiteter BMUB-Referentenentwurf

Stand: 28.07.2016

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)*

Auf Grund

- des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 65 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages und
 - des § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sowie des § 16 Satz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise:
- verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gewerbliche Siedlungsabfälle

- § 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen
- § 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen
- § 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

Abschnitt 3

Bau- und Abbruchabfälle

- § 8 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
- § 9 Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen
- § 12 Betriebstagebuch
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Übergangsvorschrift
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 6 Absatz 1)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung,

1. von gewerblichen Siedlungsabfällen und
2. von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer der in Absatz 1 genannten Abfälle und
2. Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

(3) Auf Abfälle, die einer Verordnung auf Grund der §§ 24 und 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder der §§ 23 und 24 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen, findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle diese nicht entsprechend den Regelungen der jeweiligen Verordnung zurückgeben.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Abfälle, die

1. dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
2. dem Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, oder

3. einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes überlassen worden sind.

(5) Die Vorgaben der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. gewerbliche Siedlungsabfälle:
 - a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, und die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens,
3. Bau- und Abbruchabfälle:

bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, mit Ausnahme der Abfälle der Abfallgruppe 17 05 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. Vorbehandlungsanlage:

Anlage, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage, in der Abfälle vor der Verwertung vorbehandelt werden,

insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung,

5. Aufbereitungsanlage:

stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung,

6. Getrenntsammlungsquote

der Quotient der getrennt gesammelten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden Abfälle multipliziert mit 100 Prozent,

7. Sortierquote:

der Quotient der durch die Sortierung von Gemischen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie von gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten oben genannten Gemische multipliziert mit 100 Prozent; bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen ist die für die Verwertung ausgebrachte Masse an Abfällen die Summe der in allen Anlagen zur Verwertung aussortierten Massen an Abfällen und ist die Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische die Masse der der ersten Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische,

8. Recyclingquote:

der Quotient der dem Recycling zugeführten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der durch die Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle, multipliziert mit 100 Prozent; bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen ist die dem Recycling zugeführte Masse an Abfällen die Summe der aus allen Anlagen dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen und ist die Gesamtmasse der durch die Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle die Summe der in allen Anlagen zur Verwertung aussortierten Massen an Abfällen.

Abschnitt 2

Gewerbliche Siedlungsabfälle

§ 3

Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

(1) Ungeachtet der für die in Nummer 1 bis 4 genannten Abfallfraktionen nach § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geltenden Getrenntsammlungspflicht haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach Satz 1 können eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die Getrenntsammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.

(3) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und

3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 4

Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

(1) Entfallen die Pflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2, sind Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen

1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie
2. Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(2) Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt. Hierfür können sie sich insbesondere die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 vorlegen lassen. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.

(4) Entfällt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, so haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen

1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie

2. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(5) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von dieser Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 4 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann mit Ausnahme der Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 hat der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis vorzulegen.

(6) Zugelassener Sachverständiger nach Absatz 5 Satz 4 ist,

1. wessen Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist,
2. wer als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden darf,
3. wer nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist oder
4. wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, seine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 5

Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern nach § 7 Absatz 2.

§ 6

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings, insbesondere der Abfallfraktionen Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, ihre Anlagen mit mindestens den in der Anlage genannten Komponenten auszustatten. Diese Pflicht ist auch erfüllt, wenn die Komponenten auf mehrere Anlagen verteilt sind und diese Anlagen hintereinandergeschaltet betrieben werden. Sofern es sich dabei um Anlagen unterschiedlicher Betreiber handelt, ist durch Verträge zwischen den beteiligten Betreibern sicherzustellen, dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt und insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden.

(2) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in ihren Anlagen keine Vermischung der Gemische nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der gemischten Bau- und Abbruchabfälle nach § 9 Absatz 3 Satz 1 mit anderen als den in diesem Absatz genannten Abfällen erfolgt.

(3) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben ihre Anlagen so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

(4) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Feststellung der jährlichen Sortierquote die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren. Sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote nach Absatz 3 liegt, haben die Betreiber die zuständige Behörde nach Satz 3 unverzüglich hierüber zu unterrichten. Dabei hat der Betreiber Folgendes mitzuteilen:

1. die Ursachen für die Unterschreitung der monatlichen Sortierquote,

2. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten,
3. die Schritte, die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind, und
4. den Zeitbedarf, der für die Umsetzung erforderlich ist.

Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 bis 3 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

(5) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben spätestens ab dem 1. Januar 2019 eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent zu erfüllen. Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung und den bis dahin gesammelten Erfahrungen zur Vorbehandlung und zum Recycling, ob und inwieweit die Quote nach Satz 1 anzupassen ist.

(6) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird die Recyclingquote unterschritten, haben sie im Rahmen der Vorlage nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 und 2 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen jährlich die dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich die Recyclingquote mit.

(7) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die aussortierten und keinem Recycling zugeführten Abfälle vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zuzuführen.

(8) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben gefährliche Abfälle auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

§ 7

Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

(1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

(2) Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang

nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

Abschnitt 3

Bau- und Abbruchabfälle

§ 8

Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(1) Ungeachtet der für die in Nummer 1 bis 3 genannten Abfallfraktionen geltenden Pflichten zur Getrenntsammlung nach § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen können eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung

steht. Die getrennte Sammlung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 9 und 10 genannten mineralischen Abfälle ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen.

(3) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

§ 9

Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(1) Entfallen die Pflichten nach § 8 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 sind Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet,

1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und
2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

In den Gemischen nach Satz 1 dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In den Gemischen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen zudem

Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(2) Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben sich bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Für Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) haben diese unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Im Fall der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage gilt § 4 Absatz 2 und im Fall der Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Pflicht zur Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert.

(5) Entfällt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4, so haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

(6) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von dieser Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 und die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 5 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle nach Satz 2 durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren.

Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle sowie die Feststellung

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. der Masse und des Herkunftsbereiches des angelieferten Abfalls und
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung.

(2) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben bei jeder Abfallauslieferung unverzüglich eine Ausgangskontrolle nach Satz 2 durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren.

Die Ausgangskontrolle umfasst die Feststellung

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. der Masse und des beabsichtigten Verbleibs des ausgelieferten Abfalls und
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung.

(3) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben sich die weitere Entsorgung der ausgelieferten Abfälle innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auslieferung von den jeweiligen Betreibern derjenigen Anlagen nach Satz 2 bestätigen zu lassen, in denen die ausgelieferten Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt und nicht ausschließlich gelagert werden. In der Bestätigung sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers der Anlage,
2. im Fall der Verwertung, ob ein Recycling oder eine sonstige Verwertung vorliegt und
3. die Art der Anlage; soweit die weitere Entsorgung in einer genehmigungsbedürftigen Anlage erfolgt, auf der Grundlage der Bezeichnung im Genehmigungsbescheid.

§ 11

Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben für jedes Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende eine Fremdkontrolle nach Satz 2 durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Die Fremdkontrolle, die insbesondere durch die Kontrolle der vorzuhaltenden Dokumentationen erfolgen kann, umfasst die Überprüfung, ob die Anforderungen nach den §§ 6 und 10 eingehalten werden.

(2) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben

1. sicherzustellen, dass ihnen die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich nach ihrer Erstellung mitgeteilt werden und
2. die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(3) Für Entsorgungsfachbetriebe und für nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zertifizierte Betriebe, die für die Vorbehandlung oder Aufbereitung der jeweiligen Gemische zertifiziert sind, entfällt die Pflicht, eine Fremdkontrolle durchführen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat eine für die Fremdkontrolle zuständige Stelle auf deren Antrag bekanntzugeben, wenn diese über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Fremdkontrolle vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit einer Befristung, mit Bedingungen, mit Auflagen und mit einem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach diesem Absatz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(5) Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 4 Satz 1 gleich, soweit sie ihnen gleichwertig sind. Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Unterlagen über die gleichwertige Anerkennung nach Satz 1 und sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

(6) Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde eines Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend. Bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dienstleistungserbringers gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

§ 12

Betriebstagebuch

(1) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben ein Betriebstagebuch nach Satz 2 zu führen und dieses nach Kalenderjahren zu unterteilen. Folgende Angaben sind in das Betriebstagebuch unverzüglich einzustellen:

4. die Sortierquote nach § 6 Absatz 4 und die Recyclingquote nach § 6 Absatz 6,
5. die Angaben nach § 10 Absatz 1 und 2,
6. die Bestätigungen nach § 10 Absatz 3 sowie
7. die Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 Satz 2.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 kann auf Nachweise und Register nach der Nachweisverordnung, auf das Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder auf Aufzeichnungen auf Grund anderer Bestimmungen zurückgegriffen werden.

(3) Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Wenn für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile Einzelblätter geführt werden, sind diese wöchentlich zusammenzufassen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit an dem betroffenen Standort einsehbar sein. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen nach ihrem Eintrag fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder von einer von ihr beauftragten Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert,

2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt,
3. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 oder § 9 Absatz 5 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt oder
5. entgegen § 7 Absatz 2 einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4 Absatz 5 Satz 3 oder 4, § 6 Absatz 6 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 3 oder § 9 Absatz 6 Satz 3 eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass die Anlage dort genannte Anforderungen erfüllt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4, § 6 Absatz 4 Satz 5 oder 6, § 6 Absatz 6 Satz 2, 4 oder 5 oder § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
6. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 z.B. eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
7. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt,
10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,

11. entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse der Fremdkontrolle mitgeteilt werden,
12. entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Ergebnisse der Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
13. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
14. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 5 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 14

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 3 ist für das Entfallen der Pflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1

1. im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Verordnung nicht die Getrenntsammlungsquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr sondern aus den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten der Verordnung maßgeblich; in diesen Fällen ist abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 4 der Nachweis innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde vorzulegen.
2. im Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung nicht die Getrenntsammlungsquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr sondern die Getrenntsammlungsquote vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Ende des Jahres des Inkrafttretens maßgeblich.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Ort

Datum

Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von Gemischen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in Nummer 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Vorgaben des EU-Rechts, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der geltenden Gewerbeabfallverordnung

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 hat – in Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) – die abfallrechtlichen Regelungen in Deutschland in vielfacher Hinsicht neu ausgerichtet. Die neuen Regelungen sichern nicht nur den Umweltschutz, sondern sind stärker als bisher auf den Klima- und Ressourcenschutz zugeschnitten. Dazu werden eine Vielzahl zentraler Rechtsbegriffe neu definiert und insbesondere mit der fünfstufigen Abfallhierarchie neue Rechtsprinzipien eingeführt. Danach sind Abfälle in dieser Reihenfolge vorrangig zu vermeiden, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen, insbesondere der energetischen Verwertung und der Verfüllung oder letztlich der Beseitigung zuzuführen. Mit diesen Vorgaben soll vor allem dem Gedanken eines verstärkten Ressourcenschutzes Rechnung getragen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, insbesondere auch privaten und öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder bei Dienstleistungen anfallen. Vor diesem Hintergrund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere die fünfstufige Abfallhierarchie, der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten.

Die geltende Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S.1938), die seinerzeit auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) erlassen wurde, basiert noch auf den Rechtsbegriffen, Grundsätzen und Grundpflichten der damals geltenden Rechtslage. Insbesondere geht die Verordnung in ihrem Regelungssystem von einem grundsätzlichen Gleichrang zwischen stofflicher und energetischer Verwertung aus. Insoweit gilt es bei der Novelle der Gewerbeabfallverordnung, die fast 15 Jahre alten Regelungen an die Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG und des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere an die in beiden Regelwerken verankerte

fünfstufige Abfallhierarchie anzupassen. So verpflichtet Artikel 4 Absatz 1 Richtlinie 2008/98/EG die Mitgliedstaaten ausdrücklich die Abfallhierarchie „als Prioritätenreihenfolge den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zugrundezulegen“. Nach Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie 2008/98/EG haben die Mitgliedstaaten bei Anwendung der Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Förderung der besten Umweltoptionen zu treffen. Diese EU-rechtlichen Vorgaben setzt der Entwurf „eins zu eins“ um.

2. Entsorgungssituation bei gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Seit dem 1. Januar 2003 ist in Deutschland die Gewerbeabfallverordnung in Kraft (s.o.). Die Verordnung regelt die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen einschließlich bestimmter Bau- und Abbruchabfälle. Sie sieht in erster Linie die Getrennthaltung anfallender gewerblicher Siedlungsabfälle, wie zum Beispiel Papier, Glas, Kunststoffe und Metall und anderer verwertbarer Abfallströme vor. In abweichenden Fällen sollen gemischt anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle getrennt gehalten und einer Vorbehandlungsanlage oder einer Anlage zur energetischen Verwertung zugeführt werden. In der Vorbehandlungsanlage soll für die gewerblichen Siedlungsabfälle eine Verwertungsquote von 85 % erreicht werden. Eine direkte Zuführung zur energetischen Verwertung ist unter bestimmten Bedingungen zulässig. Eine Verpflichtung zur vorrangigen stofflichen Verwertung ist in der Verordnung nicht enthalten. Außerdem müssen Gewerbebetriebe für Abfälle zur Beseitigung Restabfallbehälter der Kommunen im angemessenen Umfang nutzen. Diese von der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Februar 2005 – 7 C 25/03) im Kern bestätigte Pflicht wurde von den Kommunen stringent, im Hinblick auf den Adressatenkreis und das Mindestvolumen zum Teil allerdings auch überbordend, durchgesetzt.

Bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende nicht mineralische (Glas, Kunststoff, Metalle und Legierungen) und mineralische Abfälle (Beton, Ziegel, sowie Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) sollen ebenfalls getrennt gehalten und einer Verwertung zugeführt werden. Gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle sollen einer Vorbehandlungsanlage oder einer Anlage zur energetischen Verwertung zugeführt werden. Auch für Bau- und Abbruchabfälle ist in der Verordnung kein Vorrang der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung enthalten.

Ziel der Verordnung war es damals insbesondere, die weitgehend beobachtete Praxis der Ablagerung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle sowie gemischter Bau- und Abbruchabfälle auf zum Teil technisch unzulänglich ausgestatteten „Billigdeponien“ als auch sog. „Scheinverwertungen“ auf Deponien zu beenden. Dies sollte durch die Verwertungsstandards der Gewerbeabfallverordnung verhindert werden. Die dadurch

verfügbar werdenden werthaltigen Abfälle sollten durch eine möglichst hochwertige stoffliche oder energetische Verwertung wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

Die anspruchsvollen Zielstellungen konnten mit der geltenden Gewerbeabfallverordnung, die zahlreiche Ausnahmen vorsieht und Umgehungstatbestände eröffnet, jedoch nur zum Teil erreicht werden. Da bis zum Jahr 2005 in Altdeponien ausreichend Deponieraum zur Verfügung stand, bestand nach wie vor ein erheblicher Anreiz, gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle – zum Teil als Verwertungsabfälle deklariert („Scheinverwertung“) – unter Umgehung der durchaus vorhandenen Sortier- und Verbrennungsanlagen zu geringen Kosten dort abzulagern. Zugleich gab es ein Interesse von Deponiebetreibern, Altdeponien noch vor Inkrafttreten des für den 1. Juni 2005 mit der Ablagerungsverordnung festgelegten Ablagerungsverbots für Organik haltige und biologisch abbaubare Abfälle weitestgehend zu verfüllen. Dies wurde durch extrem niedrige Deponierungspreise angereizt. Hinzu kamen schließlich Vollzugsdefizite wegen des personell schwierig zu realisierenden hohen Aufwands für die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen.

Seit 2005 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewerbeabfallentsorgung nahezu vollständig verändert. Die Ablagerung unbehandelter organikhaltiger Abfälle auf Deponien ist seit dem 1. Juni 2005 nicht mehr zulässig. Nicht dem technischen Standard entsprechende Altdeponien mussten geschlossen werden. Insofern ist der damals praktizierte Entsorgungsweg in die Deponie bereits durch deponieseitige Vorgaben verschlossen worden. Nach wie vor galt es allerdings, auf Grund des gesetzlichen Verwertungsvorrangs des damaligen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die Entsorgung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen besondere Anforderungen zu stellen und diese möglichst weitgehend dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen. Dieses Ziel ist nach dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Juni 2012 mit den Vorgaben der fünfstufigen Abfallhierarchie nochmals verstärkt worden. Heute besteht das Problem der Gewerbeabfallentsorgung vor allem darin, dass gemischte Gewerbeabfälle vielfach entgegen der Vorrangregelung der Abfallhierarchie, an vorhandenen Gewerbeabfallsortieranlagen vorbei, direkt in die energetische Verwertung gelangen.

Dem Bundesumweltministerium liegen Untersuchungsergebnisse und Berechnungen vor, die zeigen, dass von den derzeit anfallenden gemischten Gewerbeabfällen entweder direkt oder nach Sortierung mehr als 90 % verbrannt werden. In Deutschland fallen in über 3,6 Millionen gewerblichen Unternehmen, davon rund 3,5 Millionen Klein- und Kleinstunternehmen, jährlich rund 6 Millionen t gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, einschließlich Verpackungsgemische, an (2010: 5,8 Millionen t, 2011: 6,2 Millionen t). Von dem Gesamtaufkommen von 5,8 Millionen t wurden in 2010 lediglich 45 % in Sortieranlagen aufbereitet und mehr als 50 % direkt in thermischen

Abfallbehandlungsanlagen/Feuerungsanlagen verbrannt. Aus den in Sortieranlagen aufbereiteten rund 2,6 Millionen t gemischten Gewerbeabfällen wiederum wurden nur rund 0,4 Millionen t werthaltige Abfälle aussortiert und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Die restlichen Abfälle wurden überwiegend energetisch verwertet. Damit wurden lediglich rund 7 % der insgesamt anfallenden gemischten Gewerbeabfälle stofflich verwertet. Dies betrifft im Wesentlichen Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle und Holz. Gleichzeitig enthalten die als Ersatzbrennstoffe entsorgten Sortierreste jedoch noch immer fast 50 % wertstoffhaltige Abfälle, insbesondere Papier, Pappe und Kunststoffe, sowie auch erhebliche Anteile an Verbunden, Textilien, Metallen und Holz, die durch eine vertiefte Sortierung stofflich nutzbar bzw. auch verfügbar gemacht werden könnten. Die vorstehenden Angaben entstammen im Wesentlichen dem vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt beauftragten Forschungsvorhaben „Stoffstromorientierte Lösungsansätze für eine hochwertige Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen“ (u.e.c GmbH unter Beteiligung des Öko-Instituts e.V., Umweltforschungsplan 2012, FKZ 371293312, veröffentlicht in UBA-Texte 18/2015).

Bei Bau- und Abbruchabfällen stellt sich die Situation differenzierter dar. Von den im Jahr 2012 nach Angaben des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e.V. angefallenen 51,6 Millionen t Bauschutt wurden im Jahr 2012 rund 78 % recycelt, im Rahmen von Verfüllungen nochmals rund 17 % stofflich verwertet und nur 5 % auf Deponien beseitigt. Anders ist die Situation bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen (sog. Baustellenabfällen). Bei diesen weitgehend nicht mineralischen Abfällen lag die Quote für das Recycling bei lediglich rund 2 %, für die sonstige Verwertung bei 93 % und für die Beseitigung bei rund 5 %.

3. Lösungsmöglichkeiten

Die Praxis zeigt, dass es aufwendig und kostenintensiv ist, wertstoffhaltige Abfälle für einen Recyclingprozess zu generieren, wenn diese in Gemischen anfallen. Die getrennte Erfassung von Abfällen, die zu weitgehend sortenreinen Abfallfraktionen führt, ist daher gegenüber der Erfassung von Abfallgemischen mit nachträglicher Sortierung, die bevorzugte Handlungsoption für ein qualitativ hochwertiges Recycling. Dies gilt für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle ebenso wie für Bau- und Abbruchabfälle. Insofern ist zunächst insbesondere der weitere Ausbau der Getrenntsammlung voranzubringen und dabei an die bislang bereits erzielten Erfolge anzuknüpfen.

Gleichwohl werden vor dem Hintergrund von fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit im gewerblichen Bereich auch zukünftig weiterhin Abfallgemische anfallen. Ausgehend von einer auf Untersuchungen und Abschätzungen

beruhenden durchschnittlichen Zusammensetzung der anfallenden gemischten gewerblichen Siedlungsabfälle kann das durchschnittliche theoretische Wertstoffpotential (Papier, Pappe, Kunststoffe, Metalle und Holz) in diesen Gemischen mit rund 60 % beziffert werden (s.o. UBA-Texte 18/2015). Auf Grund von verfahrenstechnischen Verlusten und Anforderungen an die Qualität der aussortierten Abfälle können nach Einschätzung von Experten jedoch nur ca. 40 % der enthaltenen wertstoffhaltigen Abfälle aussortiert werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Sortieranlagen im Hinblick auf die Anlagenkomponenten und den Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, und dass alle anfallenden gemischten Gewerbeabfälle solchen Anlagen auch tatsächlich zugeführt werden.

Gemäß dem „Bericht zum Aufkommen und Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2012“ (Kreislaufwirtschaft Bau) existieren auch in diesem Bereich erhebliche Optimierungspotenziale, die noch erschlossen werden können. So wurden im Jahr 2012 noch rund 8,7 Millionen t Bauschutt (16,9%) nicht dem Recycling zugeführt, bei Bauabfällen auf Gipsbasis rund 0,3 Millionen t (47,9%) beseitigt und bei Baustellenabfällen lediglich rund 0,3 Millionen t (2,1%) dem Recycling zugeführt. Durch eine striktere Getrennthaltung kann auch hier das Recycling weiter gestärkt werden. Auch durch selektiven Rückbau vor dem Abriss kann die Qualität mineralischer Abbruchabfälle und damit ihre Recyclingfähigkeit noch verbessert werden. Eine besondere Bedeutung kommt insbesondere der Abtrennung gipshaltiger Bauteile zu. Gips kann durch nachgelagerte Maßnahmen nur unzureichend aus den mineralischen Abbruchabfällen entfernt werden. Daraus resultierende hohe Sulfatgehalte schränken die Einsatzmöglichkeiten mineralischer Abbruchabfälle stark ein. Zudem sollten zur verstärkten stofflichen Verwertung gemischte Bau- und Abbruchabfälle einer Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die geltende Gewerbeabfallverordnung novelliert, um die getrennte Sammlung und das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zu stärken und die Verordnung stringenter und vollzugstauglicher zu machen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Gewerbeabfallverordnung regelt die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Die Verordnung trifft gestützt auf die im Einleitungssatz genannten Ermächtigungsgrundlagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Einzelnen folgende Bestimmungen:

Abschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften. In seinem Anwendungsbereich (§ 1) richtet sich die Verordnung an alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von

bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie an die Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Die Verordnung regelt die Erfassung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Vorbehandlung, das Recycling und die sonstige Verwertung dieser Abfälle. § 2 legt die Begriffsbestimmungen fest.

Abschnitt 2 betrifft die gewerblichen Siedlungsabfälle. Geregelt wird in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung und zur Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling (§ 3). Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Sammlung können allein auf die fehlende technische Möglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung (z.B. hohe Verschmutzung, geringe Menge) gegründet werden. Die Voraussetzungen hierfür müssen von den Abfallerzeugern dokumentiert und auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser gegenüber nachgewiesen werden. Sofern nach Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der getrennten Erfassung eine gemischte Erfassung der anfallenden Abfälle zulässig ist – ausgenommen davon sind Glas, Bioabfälle und Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – sind die Gemische einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) zuzuführen (§ 4). Auch Ausnahmen von der Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage können allein auf die fehlende technische Möglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegründet werden. Besonderheiten gelten für Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Getrenntsammlungsquote von 90 % oder höher. Zudem ist eine Entsorgung von Kleinmengen gewerblicher Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfällen in den dafür vorhandenen Behältnissen zulässig (§ 5). Für die technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen werden zukünftig Mindestanforderungen (u.a. einzelne Anlagenkomponenten) vorgeschrieben (§ 6). Bei der Vorbehandlung müssen mindestens 85 Masseprozent der in den Gemischen enthaltenen Wertstoffe aussortiert werden und davon mindestens 30 Prozent einem Recyclingverfahren zugeführt werden. Die Erreichung der Recyclingquote soll zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen von der Bundesregierung im Hinblick auf eine Erhöhung überprüft werden. Die Einhaltung der Anforderungen an die Getrennthaltung und das Zuführen zum Recycling bzw. die Gründe für eine Abweichung (mit Abhilfemaßnahmen) sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die entsprechende Dokumentation ist zudem auch dem anliefernden Abfallerzeuger oder -besitzer bei der erstmaligen Anlieferung vorzulegen. Abfälle, die bei der Vorbehandlung aussortiert werden und keinem Recycling zugeführt werden, sind einer hochwertigen sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung, zuzuführen. Für den Fall, dass gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle durch den Erzeuger und Besitzer nicht verwertet werden, wird nach § 7 die Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (sofern durch diesen nicht

ausgeschlossen) und die Nutzung mindestens eines Abfallbehälters dafür vorgeschrieben (Pflichtrestmülltonne). Hier wird an der gegenwärtigen Regelung unverändert festgehalten.

Abschnitt 3 betrifft bestimmte Bau- und Abbruchabfälle. Hierunter fallen nicht die Abfälle des Abfallschlüssels 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut. Es gilt die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Glas (Abfallschlüssel 17 02 02), Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03), Metallen, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (Abfallschlüssel 17 02 01), Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04), Bitumengemischen (Abfallschlüssel 17 03 02), Baustoffen auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02), Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegeln (Abfallschlüssel 17 01 02) sowie Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03) durch die Erzeuger und Besitzer (§ 8). Ausnahmen sind auch hier auf die fehlende technische Möglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung (z.B. hohe Verschmutzung oder geringe Menge) beschränkt. Darüber hinaus wird die Pflicht zur vorrangigen Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling geregelt. Die Einhaltung der Anforderungen bzw. die Gründe für eine Abweichung (mit Abhilfemaßnahmen) sind gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Erstmals sind auch Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus zu berücksichtigen, soweit sie ihrerseits technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Sofern entsprechend einer der o.a. Ausnahmen die gemischte Erfassung anfallender Abfälle zulässig ist, sind die Gemische entweder einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) oder einer Aufbereitungsanlage (Herstellung von Gesteinskörnungen) zuzuführen (§ 9). Das gilt auch für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04). Die Erfüllung dieser Pflichten ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen bzw. ein Abweichen aus Gründen der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit entsprechend zu begründen.

Abschnitt 4 beinhaltet für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen gemeinsam geltende Vorschriften. Die Verordnung schreibt Eigenkontrollen der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen bei Abfallan- und Abfallauslieferung vor (§ 10). Ferner wird eine kalenderjährliche Fremdüberwachung zur Überprüfung der Betriebsweise der Anlage und der Ergebnisse der Eigenkontrollen festgelegt (§ 11) und das Führen eines Betriebstagebuches vorgeschrieben (§ 12). Schließlich enthält der Abschnitt die Bußgeldvorschriften (§ 13), Übergangsvorschriften (§ 14) und die Regelungen zum In- und Außerkrafttreten (§ 15).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der ergänzenden Umsetzung von Sekundärrecht der EU und steht im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG. Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

IV. Alternativen

Keine. Die Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass nur durch rechtlich zwingende Vorgaben die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen verbessert werden kann. Ein Kritikpunkt hinsichtlich der bestehenden Regelungen war gerade die fehlende Stringenz und Nachprüfbarkeit der Entsorgungswege. Die neuen Vorgaben geben daher ein in sich schlüssiges und durch die Vollzugsbehörden kontrollierbares Regelwerk vor. So wird Rechtssicherheit sowohl auf Seiten der Wirtschaft (Erzeuger und Entsorgungswirtschaft) als auch für die Verwaltung geschaffen.

V. Nachhaltigkeitsaspekte

Vor dem Hintergrund der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie (§§ 6 bis 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) werden der Vorrang der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings konsequenter als bisher umgesetzt. So können die unter I. 2. und 3. genannten Ressourcenpotenziale von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen erschlossen und Materialkreisläufe geschlossen werden. Die Verordnung trägt damit erheblich zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Kreislaufwirtschaft bei.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Für ein nachhaltiges Deutschland - Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ aus dem Jahr 2008) dargestellt:

Zu Managementregel 2 Indikator 1: Mit der Getrenntsammlungspflicht und der ersatzweisen Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungspflicht von Abfällen wird das Recycling gestärkt und damit der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen vermindert.

Zu Managementregel 6: Das verstärkte Recycling von Abfällen und die gezielte Vorgabe von Sortier- und Recyclingquoten trägt zur Entkopplung des Ressourcenverbrauchs vom Wirtschaftswachstum bei.

VI. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VII. Erfüllungsaufwand

Wird vor der Kabinetttbefassung eingefügt

VIII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

X. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung kommt aus den unter I. und III genannten Gründen nicht in Betracht. Dies gilt vor allem auch mit Blick auf die Rechts- und Investitionssicherheit von Erzeugern und Anlagenbetreibern. Hinsichtlich der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen sieht die Verordnung allerdings die Verpflichtung der Bundesregierung vor, die Höhe der Recyclingquote bis zum 31. Dezember 2020 zu überprüfen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die verordnungsrechtlichen Vorgaben auch zu einem späteren Zeitpunkt noch sachgerecht sind und die richtigen ökologischen Anreize gesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Dieser Abschnitt beinhaltet die Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie die der Verordnung zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 der geltenden Gewerbeabfallverordnung. Sie regelt den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich sowie die Reichweite des Anwendungsbereichs. Der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung obliegt nach Artikel 83 GG grundsätzlich den Ländern. Für Bundesbehörden werden durch die vorliegende Novelle keine Zuständigkeiten neu begründet.

Absatz 1 bestimmt wie bisher den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser erfasst die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten in § 8 der Verordnung aufgeführten Bau- und Abbruchabfällen. Vom Begriff der Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der Verordnung sind Boden, Steine und Baggergut sowie ausgebaute mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallgruppe 17 05) ausgenommen. Es ist geplant, diese Abfälle im Rahmen der künftigen Ersatzbaustoffverordnung einer speziellen Regelung für die getrennte Sammlung und das Recycling zu unterwerfen (vgl. Artikel 2 § 22a des dritten Arbeitsentwurfes der Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung). Um dieses Spezialitätsverhältnis deutlich hervorzuheben, soll bei Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung die neue Gewerbeabfallverordnung um eine klarstellende Regelung ergänzt werden (vgl. Artikel 5 des dritten Arbeitsentwurfes der oben genannten Verordnung). Damit ist sichergestellt, dass es eine klare Schnittstelle und keine Überschneidungen zwischen der Gewerbeabfallverordnung und einer künftigen Ersatzbaustoffverordnung gibt.

Der Begriff der Bewirtschaftung ist entsprechend der Definition des § 3 Absatz 14 KrWG umfassend zu verstehen. Der Anwendungsbereich wird damit gegenüber der geltenden Gewerbeabfallverordnung erweitert. Er umfasst insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß § 3 Absatz 24 KrWG, das Recycling gemäß § 3 Absatz 25 KrWG und die sonstige Verwertung (allgemein zum Verwertungsbegriff vgl. § 3 Absatz 23 KrWG). Der Begriff „Erfassung“ ist als Oberbegriff zur Sammlung und Beförderung von Abfällen zu verstehen. Von den in Frage kommenden

vorbereitenden Verwertungsverfahren wird die Vorbehandlung in einer Vorbehandlungsanlage (vgl. § 2 Nummer 4, § 4 und § 9) oder Aufbereitungsanlage (vgl. § 2 Nummer 5 und § 9) vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst und geregelt. Für abschließende stoffliche und energetische Verwertungsverfahren werden dagegen keine weitergehenden konkreten Anforderungen normiert. Diese werden bei der stofflichen Verwertung durch die Qualität des Endproduktes definiert und vom Markt geregelt, bei der energetischen Verwertung durch die 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen).

Absatz 2 bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser erfasst zunächst Erzeuger gemäß § 3 Absatz 8 KrWG und Besitzer gemäß § 3 Absatz 9 KrWG. Erfasst werden damit auch Sammler gemäß § 3 Absatz 10 KrWG und Beförderer gemäß § 3 Absatz 11 KrWG, da diese regelmäßig Besitz an den gewerblichen Siedlungsabfällen bzw. den Bau- und Abbruchabfällen erlangen. Erfasst sind weiterhin auch Betreiber von Vorbehandlungsanlagen und – neu – nunmehr auch von Aufbereitungsanlagen, in denen Gemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen oder Bau- und Abbruchabfällen vorbehandelt bzw. aufbereitet werden. Betreiber von Anlagen, in denen getrennt gesammelte Abfallfraktionen behandelt werden (z.B. Sortier- und Recyclinganlagen für Glas, Papier und Metalle), fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung.

Absatz 3 stellt sicher, dass inhaltliche Kollisionen mit speziellen Anforderungen von Verordnungen zur Umsetzung der Produktverantwortung ausgeschlossen sind. Der Absatz übernimmt die bereits in § 1 Absatz 3 der geltenden Gewerbeabfallverordnung enthaltene Regelung, dass die Gewerbeabfallverordnung nicht für Abfälle gilt, die einer Verordnung auf Grundlage der §§ 24 und 25 KrWG oder auch der §§ 23 und 24 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) erlassen wurden. Von Bedeutung ist hier derzeit ausschließlich die Verpackungsverordnung. Hierfür stellt Absatz 3 eine Auffangregelung für den Fall dar, dass die Erzeuger bzw. Besitzer ihre Verpackungsabfälle nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen. Alle anderen Verordnungen zur Umsetzung der Produktverantwortung, wie die Altölverordnung oder auch die Altfahrzeugverordnung, stellen in sich abgeschlossene Regelungsregime dar und regeln abschließend, wie die jeweiligen Abfallströme erfasst und entsorgt werden müssen.

Absatz 4 enthält in Nummer 1 und 2 eine dem Absatz 3 vergleichbare Regelung für die mittlerweile spezialgesetzlich geregelten Materien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Batteriegesetzes. Nummer 3 bestimmt, dass die Verordnung nicht für Abfälle gilt, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 KrWG überlassen worden sind. Diese Abfälle haben die

Erzeuger und Besitzer sonstiger Herkunftsbereiche dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erst zu überlassen, wenn ihnen die vorrangige Verwertung der Abfälle nicht mehr möglich ist (siehe § 7 Absatz 2 KrWG). Zwar sind auch diese (Rest-) Abfälle von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern grundsätzlich vorrangig ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig zu verwerten (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 7 KrWG), aber es ist zu berücksichtigen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß der Aufgabenzuweisung des § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG einerseits verpflichtet sind, diese Abfälle ohne jede Einschränkung anzunehmen, andererseits aber keinen Einfluss auf die stoffliche Zusammensetzung der Gemische haben. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für die Überlassung fremder Abfälle und nicht für den Fall, dass die Kommune selbst Abfallerzeuger ist. In diesen Fällen beansprucht die Verordnung auch für die Kommunen in vollem Umfang Geltung.

Absatz 5 stellt klar, dass die Altholzverordnung (AltholzV) als speziellere Regelung für die Entsorgung von Althölzer uneingeschränkt Anwendung findet. Die Regelung ist notwendig, da sowohl der Begriff der „gewerblichen Siedlungsabfälle“ als auch der „Bau- und Abbruchabfälle“ im Sinne dieser Verordnung Altholz im Sinne des § 2 Nummer 1 Altholzverordnung umfasst. Die Altholzverordnung enthält insbesondere speziellere Regelungen für die Getrennthaltung von bestimmten Altholzkategorien, vgl. § 10 AltholzV.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht in Teilen der geltenden Gewerbeabfallverordnung. Sie bestimmt den Begriff der gewerblichen Siedlungsabfälle und damit den Anwendungsbereich näher und grenzt die gewerblichen Siedlungsabfälle von Abfällen aus privaten Haushaltungen ab, für die die Verordnung keine Anwendung findet. Sie erweitert die gewerblichen Siedlungsabfälle um gewerbliche und industrielle Abfälle außerhalb des Kapitels 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung. Ferner werden die Begriffe Bau- und Abbruchabfälle sowie Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlage näher definiert.

Weitere wichtige Begriffe wie getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling etc. werden bereits durch das KrWG definiert. Eine weitergehende Spezifizierung in der Verordnung ist damit weder notwendig noch rechtlich zulässig.

Nummer 1 definiert die gewerblichen Siedlungsabfälle unter Rückgriff auf Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen nach Buchstabe a) zum einen Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 enthalten sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, wie z.B. Abfälle mit den Schlüsselnummern 20 01 und 20 02 sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Abfälle – einschließlich Sperrmüll – aus Büros oder Arztpraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Kliniken,

Pflegeheimen, Kasernen oder Strafvollzugsanstalten. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Abfälle denen aus privaten Haushaltungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Konsistenz) und Zusammensetzung ähnlich sind.

Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen aber auch weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten sind, die aber nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Diese Abfälle können nach getrennter Sammlung recycelt oder energetisch verwertet werden. Dies stellt gegenüber der geltenden Gewerbeabfallverordnung eine Erweiterung der Begriffsbestimmung dar, denn bislang werden lediglich im Anhang weitere ausgewählte Abfälle außerhalb des Kapitels 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt. Durch die Erweiterung wird ein Auffangtatbestand geschaffen, der sicherstellt, dass auch solche produktionsspezifische Abfälle, die bislang nicht explizit aufgeführt waren, gemäß den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung entsorgt werden. Unter Buchstabe b) fallen sowohl die Abfälle, die bislang im Anhang der geltenden Gewerbeabfallverordnung aufgeführt sind, wie z.B. Kunststoffabfälle aus verschiedenen Herkunftsbereichen, Rinden, Kork, Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und -verarbeitung, Abfälle aus unbehandelten oder verarbeiteten Textilfasern sowie nicht entsprechend der Verpackungsverordnung (vgl. § 7 VerpackV) zurückgenommene Verpackungen. Damit wird der bisherige Anhang der geltenden Gewerbeabfallverordnung aufgelöst und ist in der neuen Verordnung nicht mehr enthalten. Die Abfälle unter Buchstabe b) umfassen aber auch weitere produktionsspezifische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die unter verschiedenen Abfallschlüsseln in der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten sind, wie z.B. Lederabfälle, Metallabfälle, einschließlich Späne aus der Metallbearbeitung und -verarbeitung, Werkstattabfälle, mineralöhlhaltige Putzlappen, Farbeimer oder nicht infektiöse Abfälle des Kapitels 18 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung. Bei den Abfällen mit den Schlüsselnummern 18 01 04 und 18 02 03, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, handelt es sich um mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln oder ähnliche Abfälle. Diese sind insbesondere aus hygienischen Gründen nicht zu sortieren und nicht stofflich zu verwerten. Sie sind getrennt zu sammeln und in dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen zu entsorgen (siehe dazu Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“, Endfassung mit redaktionellen Änderungen vom März 2008, Nr. 3.3, S. 5 und Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nr. 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, überarbeiteter Stand Januar 2015, S. 9 und Anlage 1, S. 5).

Nummer 2 entspricht der Definition der geltenden Verordnung. Die klarstellende Begriffsbestimmung der Abfälle aus privaten Haushaltungen dient der präzisierenden Abgrenzung zu Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Abfälle aus privaten Haushaltungen umfassen Abfälle solcher Anfallstellen, bei denen eine private Haushalts- und Lebensführung stattfindet, die typischerweise mit dem Wohnen verknüpft ist. Dies ist der Fall, wenn der Haushalt selbständig bewirtschaftet ist und wenn die betroffenen Personen Art und Zusammensetzung der Abfälle im Wesentlichen selbst bestimmen können. Es sind aber auch solche Anfallstellen umfasst, in denen nur vorübergehend ein Haushalt geführt wird (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 23. Juli 1998, Az.: 3 K 1217/97).

Die Anknüpfung an den privaten Haushalt als Anfallstelle gewährleistet, dass – über die private Wohnung hinaus – auch Schrebergärten, Wochenendhäuser, Garagen oder sonst dem privaten Haushalt zuzurechnende Grundstücks- oder Gebäudeteile erfasst werden. Entscheidend ist, dass die Wohneinheit zur dauerhaften privaten Nutzung des Abfallerzeugers bestimmt ist. Hierzu zählen grundsätzlich auch Studenten-, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind. Andererseits werden gewerblich veranlasste Nutzungen, wie etwa Büros von Freiberuflern, Arztpraxen oder gewerbliche Beherbergungen mit wechselnden Gästen, wie Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, nicht erfasst.

Bei Abfällen aus Renovierungs- und Reparaturarbeiten, wie etwa dem Austausch einer Heizungsanlage oder von Wasser-, Abwasser- oder Stromleitungen eines Privathauses, ist zu unterscheiden: handelt es sich um eine in Auftrag gegebene Dienstleistung, ist in aller Regel das ausführende Unternehmen Abfallerzeuger, so dass es sich um gewerbliche Abfälle handelt; werden die Arbeiten durch den Eigentümer selbst oder durch Familienangehörige oder Bekannte durchgeführt, wird es sich in der Regel um Abfälle aus privaten Haushaltungen handeln.

Schließlich ist klarzustellen, dass die Übernahme der Sammlung und Bereitstellung von Abfällen aus privaten Haushaltungen durch gewerbliche Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen oder sonstige Vermieter nichts an der Herkunft der Abfälle ändert; insbesondere scheidet eine nachträgliche Umwidmung zu gewerblichen Siedlungsabfällen aus.

Nummer 3 enthält eine gegenüber der geltenden Gewerbeabfallverordnung neue Begriffsbestimmung, die die der Verordnung unterfallenden Bau- und Abbruchabfälle ausschließlich als mineralische und weitere nichtmineralische Abfälle des Kapitels 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung bestimmt, mit Ausnahme der in der Abfallgruppe 17 05 aufgelisteten Abfälle, wie Boden, Steine, Baggergut und ausgebaute Ersatzbaustoffe.

Auf Baustellen anfallende und nicht entsprechend der Verpackungsverordnung (vgl. § 7 VerpackV) zurückgenommene Verpackungen unterfallen dagegen den gewerblichen Siedlungsabfällen und sind damit bereits Bestandteil der Getrenntsammlungspflicht nach § 3 Absatz 1.

Nummer 4 definiert Vorbehandlungsanlagen in Abgrenzung zu Aufbereitungsanlagen (Nummer 5). Vorbehandlungsanlagen können mobil oder stationär betrieben werden und dienen der Behandlung von mineralischen und nicht mineralischen Gemischen von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen. Als mögliche Vorbehandlungsschritte werden beispielhaft Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung genannt. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen, insbesondere zur Erreichung der dort festgelegten Sortier- und Recyclingquoten werden in § 6 festgeschrieben. In der Anlage zur Verordnung werden Anlagenkomponenten vorgeschrieben, über die die Vorbehandlungsanlagen verfügen müssen, um eine Behandlung gemäß § 6 sicher zu stellen.

Als Vorbehandlungsanlage gilt auch ein verfahrenstechnisch selbstständiger Teil einer Entsorgungsanlage (zum Beispiel der mechanische Teil einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung). Anlagen, in denen getrennt gesammelte Abfallfraktionen (vgl. § 3 Absatz 1) vorbehandelt werden (zum Beispiel Sortieranlagen für Papier), fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.

Nummer 5 definiert Aufbereitungsanlagen in Abgrenzung zu Vorbehandlungsanlagen (Nummer 4). Aufbereitungsanlagen können mobil oder stationär betrieben werden, beide Anlagentypen sind von der Definition erfasst. Sie dienen der Aufbereitung gemischter und nicht gemischter mineralischer Bau- und Abbruchabfälle zur Herstellung von definierten Gesteinskörnungen. „Definiert“ heißt insoweit durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt. Einschlägig ist hier insbesondere das technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.

Für die Behandlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) sind sie jedoch nur dann geeignet, wenn diese hohe mineralische Anteile aufweisen. Als mögliche Aufbereitungsschritte werden beispielhaft Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung genannt. Technische Anforderungen an Aufbereitungsanlagen sowie bestimmte Sortier- und Recyclingquoten werden in der Verordnung nicht vorgeschrieben. Hintergrund ist, dass bereits die Anforderungen für die bauphysikalischen Eigenschaften, insbesondere für Anwendungen im Straßenbau, die technische Ausstattung der Anlagen mit bestimmten und dem Stand der Technik entsprechenden Aggregaten vorgeben.

Nummer 6 enthält die Definition der Getrenntsammlungsquote und beschreibt die Berechnungsmethode. Die Getrenntsammlungsquote ist für den Fall eines Abweichens von

der Pflicht zur Zuführung zur Vorbehandlungsanlage nach § 4 Absatz 1 einzuhalten und nach § 4 Absatz 5 Satz 4 dokumentieren. Sie berechnet sich aus dem Quotienten der zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelten Massen an Abfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden Abfälle multipliziert mit 100 Prozent.

Nummer 7 enthält die Definition der Sortierquote und beschreibt die Berechnungsmethode. Die Sortierquote ist nach § 6 Absatz 3 von den Vorbehandlungsanlagen einzuhalten und nach § 6 Absatz 4 zu dokumentieren. Dabei entspricht die Gesamtmasse der der Vorbehandlungsanlage zugeführten Abfälle dem Anlageninput ohne jegliche Abzüge. Die für eine Verwertung ausgebrachte Masse an Abfällen ist die Summe der grundsätzlich für eine Verwertung geeigneten aussortierten Abfallfraktionen. Die Sortierquote wird errechnet aus dem Quotienten der durch Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der der Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie von gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 multipliziert mit 100 Prozent. Halbsatz 2 enthält eine Modifikation für den Fall, dass die Sortierung nicht in einer Anlage, sondern in mehreren hintereinandergeschalteten Anlagen erfolgt (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3). In diesem Fall wird eine gemeinsame Sortierquote gebildet. Diese bestimmt sich aus der Summe der in den einzelnen Anlagen aussortierten Abfälle und dem Input der ersten Anlage.

Nummer 8 enthält die Definition der Recyclingquote und beschreibt die Berechnungsmethode. Die Recyclingquote ist gemäß § 6 Absatz 5 von den Vorbehandlungsanlagen einzuhalten und nach § 6 Absatz 6 zu dokumentieren. Sie wird gebildet durch den Quotienten der tatsächlich einem Recycling zugeführten Masse an Abfällen und der insgesamt durch Sortierung ausgebrachten Masse an Abfällen, multipliziert mit 100 Prozent und bezeichnet regelmäßig den Prozentanteil der dem Recycling zugeführten Masse an der durch Sortierung ausgebrachten Gesamtmasse. Es handelt sich bei der Recyclingquote somit um einen Summenparameter, der das Recycling aller wertstoffhaltigen Abfälle aus der Sortieranlage und nicht einzelner Abfallströme charakterisiert. Die Quotenbildung für einzelne Stoffströme würde deutlich mehr Dokumentationsaufwand erfordern und wäre hinsichtlich der Anlageneffizienz auch nicht wesentlich aussagekräftiger. Halbsatz 2 enthält eine Modifikation für den Fall, dass die in mehreren hintereinandergeschalteten Anlagen aussortierten Abfälle (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3) einem Recycling zugeführt werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Recyclingquote gebildet. Diese bestimmt sich aus den dem Recycling zugeführten Abfällen aller Anlagen bezogen auf die in allen Anlagen aussortierten Abfälle.

Zu Abschnitt 2 (Gewerbliche Siedlungsabfälle)

Dieser Abschnitt beinhaltet die zentralen Regelungen der Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle. Er enthält Regelungen zur getrennten Sammlung gewerblicher Siedlungsabfälle für den Regelfall und der Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle für den Ausnahmefall sowie Regelungen für den Umgang mit anfallenden Kleinmengen. Es werden ferner Anforderungen an den Betrieb und die technische Ausstattung von Vorbehandlungsanlagen sowie Behandlungsziele festgeschrieben. Für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, wird die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG geltende Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger konkretisiert.

Zu § 3 (Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen)

Die Vorschrift wurde gegenüber § 3 der geltenden Verordnung neu konzipiert. Sie regelt die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen. In Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthält sie nunmehr eine stringente Verpflichtung zur getrennten Sammlung bestimmter gewerblicher Siedlungsabfälle und deren vorrangige Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling. Mögliche Ausnahmen werden gegenüber der geltenden Fassung eingeschränkt oder aber klarer geregelt.

Absatz 1 verpflichtet in Satz 1 Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen über die ohnehin geltende Getrennthaltungspflicht des § 14 Absatz 1 KrWG für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle hinaus mindestens auch noch Holz, Textilien, Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 KrWG sowie weitere produktionsspezifische Abfälle, die in § 2 Nummer 1 Buchstabe b) enthalten sind, getrennt zu sammeln und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Die Auswahl der unter Nummer 1 bis 7 aufgeführten getrennt zu haltenden Fraktionen, wie Papier und Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe sowie biologisch abbaubare Abfälle orientiert sich an der Praxis der Getrenntsammlung in privaten Haushaltungen und in vielen anderen Herkunftsbereichen. Die Vorschrift enthält aber auch über die derzeit geltende Regelung hinausgehende Getrenntsammlungspflichten für Textilien, Holz und weitere produktionsspezifische Abfälle, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b) genannten Abfällen enthalten sind. Diese Abfallfraktionen waren bislang weitgehend im Anhang der geltenden Verordnung aufgeführt, der nunmehr durch die Aufzählung in Absatz 1 aufgelöst werden

kann. Dies macht die neue Verordnung nicht nur übersichtlicher und lesbarer, sondern wird auch der Bedeutung der genannten Stoffströme für das Recycling besser gerecht. Wie bereits in der Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe b) ausgeführt, werden auch weitere produktionsspezifische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die unter verschiedenen Abfallschlüsseln in der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung enthalten sind, durch die Nummer 8 erfasst. Damit wird ein Auffangtatbestand geschaffen, der sicherstellt, dass auch solche produktionsspezifische Abfälle, die bislang nicht explizit in der Verordnung aufgeführt waren, jedoch zweifelsfrei Gewerbeabfälle sind, auch tatsächlich gemäß den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung entsorgt werden.

Die Pflicht zur getrennten Sammlung umfasst nach § 3 Absatz 16 KrWG das Getrennthalten eines Abfallstroms nach Art und Beschaffenheit, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen. Insofern ist die getrennte Sammlung, die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschrieben wird, unabdingbare Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling. Zur Zuführung zum Recycling können durch die Erzeuger oder Besitzer Hol- und Bringsysteme genutzt werden und zwar sowohl von privaten als auch von kommunalen Entsorgern.

Gemäß Satz 1 Nummer 7 sind auch Bioabfälle getrennt zu sammeln und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dabei wird der Anwendungsbereich der Verordnung durch den Verweis auf § 3 Absatz 7 KrWG über die in der bislang geltenden Verordnung hinausgehende Getrennthaltung von biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfällen, biologisch abbaubaren Garten- und Parkabfällen und Marktabfällen erheblich erweitert. Er umfasst nunmehr auch biologisch abbaubare Landschaftspflegeabfälle sowie biologisch abbaubare Abfälle aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen.

Auf die Nennung von Abfallschlüsseln nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung für die getrennt zu haltenden Abfallfraktionen wird bewusst verzichtet, weil entsprechend der weiten Definition der gewerblichen Siedlungsabfälle in § 2 Nummer 1 eine Vielzahl von Abfallarten aus den unterschiedlichsten Herkunftsbereichen für die Getrenntsammlung in Frage kommen. Die Vorschrift stellt damit die getrennte Sammlung von bestimmten Materialien in den Vordergrund und wird den Anforderungen der Praxis besser gerecht. Die einzelnen Abfallfraktionen können daher Abfälle unterschiedlicher Abfallschlüssel enthalten. Die Vorschrift betrifft insofern auch nicht entsprechend der Verpackungsverordnung (vgl. § 7 VerpackV) zurückgenommene Verpackungen, die ebenfalls – mindestens nach Materialart – getrennt zu sammeln sind, z.B. Verpackungen aus Pappe in der Fraktion Papier und Pappe oder Verpackungen aus Holz in der Fraktion Holz.

Auch bei sorgfältigster getrennter Sammlung nach Absatz 1 treten nach allgemeiner Lebenserfahrung unbeabsichtigte Fehlwürfe auf. Diese können unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bis zu einem gewissen Maß hingenommen werden und führen nicht per se zu einem Verstoß gegen die Getrenntsammlungspflicht. Allerdings sollte eine Fehlwurfquote von 5 Masseprozent in der Regel nicht überschritten werden (s.o., Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 34, Nr. 3.4, S. 7). Die Toleranzschwelle kann bei einigen Stoffströmen niedriger sein (z.B. bei Bioabfällen).

Die sich an die Pflicht zur Getrenntsammlung anschließende Pflicht zur Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist durch die Wörter „nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig“ an die allgemeinen Vorgaben der Abfallhierarchie gebunden.

Satz 2 stellt als deklaratorische Klausel klar, dass innerhalb der einzelnen in Satz 1 aufgeführten Abfallfraktionen auch weitergehend getrennt gesammelt werden kann, z.B. verschiedene Papier-, Glas- (nach Farben getrennt), Kunststoff-, Metall- oder Bioabfallarten oder unbehandeltes und behandeltes Holz. Bei Glas ist zudem eine Trennung zwischen Behälter- und Flachglas für ein Recycling zwingend erforderlich. Dies gilt auch innerhalb der Kunststofffraktion für die getrennte Sammlung von kohlefaserverstärkten Kunststoffen, die zum Beispiel bei der Herstellung von Flugzeugen, Straßenfahrzeugen oder Windkraftanlagen eingesetzt werden und an deren Entsorgung nach heutigen Erkenntnissen gegebenenfalls besondere Anforderungen zu stellen sind. Dies entspricht der abfallwirtschaftlichen Notwendigkeit einer weitestgehend getrennten Sammlung für ein hochwertiges Recycling bzw. für eine bessere Vermarktbarkeit und ist heute vielfach bereits übliche Praxis.

Satz 3 stellt klar, dass das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle nach § 9 Absatz 2 KrWG (ggf. auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2 KrWG) auch für den Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle gilt. Nach § 9 Absatz 2 KrWG ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die Vermischung erfolgt in einer abfall- oder immissionsschutzrechtlich hierfür zugelassenen Anlage, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sind eingehalten und das Vermischungsverfahren entspricht dem Stand der Technik. Insoweit hat die Vorschrift insgesamt deklaratorischen Charakter. Welche Abfälle als gefährlich zu bezeichnen sind regelt § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung.

Absatz 2 stellt im Gegensatz zu den zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten in der geltenden Verordnung nunmehr den einzigen, aber auch einen „echten“ Ausnahmetatbestand zur Getrenntsammlung dar. Er basiert auf der Ausnahme zur Verwertungsgrundpflicht nach § 7

Absatz 4 KrWG und bildet damit das Verhältnismäßigkeitsprinzip ab. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Frage der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch die Verordnungsregelung bereits auf normativer, d.h. abstrakt-genereller Ebene, beantwortet ist. Hieraus folgt, dass die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Sachverhalte, die in einem vom Verordnungsgeber nicht antizipierten Einzelfall die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit begründen, bei dem Abfallerzeuger oder -besitzer liegen, der sich auf die Ausnahmemöglichkeit berufen will (siehe auch Absatz 3). Hierdurch wird Rechtsklarheit geschaffen und der Vollzug der Verordnung erleichtert.

Nach Satz 1 entfällt die Pflicht zur getrennten Sammlung lediglich für den Fall, dass sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „technisch nicht möglich“ und „wirtschaftlich nicht zumutbar“ sind vor dem oben genannten Hintergrund eng auszulegen. Grundsätzlich muss gelten, dass das, was den Bürgern im Rahmen ihrer privaten Lebensführung zugemutet wird, erst recht für Gewerbebetriebe als zumutbar anzusehen ist. Eine getrennte Sammlung nach Absatz 1 hat damit eindeutig den Vorrang und eine Abweichung ist nur in dem eng begrenzten Rahmen des Satzes 1 möglich (abschließender Tatbestand). Wichtig ist insoweit auch, dass die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung einer Abfallfraktion nicht zum Entfallen der Getrenntsammlungspflicht für alle Fraktionen führt. Dies wird mit dem Wort „soweit“ ausgedrückt.

Es ist zunächst davon auszugehen, dass eine getrennte Sammlung der in Absatz 1 genannten Abfallfraktionen grundsätzlich technisch möglich ist. Eine technische Unmöglichkeit kann hier nach Satz 2 z.B. durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern gegeben sein. In diesen Fällen sind aber auch Alternativen zu prüfen (gestaffelter Abfallanfall, Einsatz von Bringsystemen etc.). Es ist zunächst davon auszugehen, dass eine getrennte Sammlung der in Absatz 1 genannten Abfallfraktionen grundsätzlich technisch möglich ist. Eine technische Unmöglichkeit kann hier nach Satz 2 z.B. durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern gegeben sein. In diesen Fällen sind aber auch Alternativen zu prüfen (gestaffelter Abfallanfall, Einsatz von Bringsystemen etc.).

Ein weiterer in Satz 2 genannter Fall der technischen Unmöglichkeit ist die Befüllung von Abfallbehältern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen durch eine Vielzahl von Erzeugern (z.B. in Zügen, auf Bahnhöfen, auf Flughäfen oder auf Verkehrsanlagen von Rastanlagen an Straßen). Bei diesen Fallgestaltungen richten sich die Getrenntsammlungspflichten der Gewerbeabfallverordnung an den Besitzer der Abfälle, nicht an den einzelnen

Abfallerzeuger, der seinerseits gar keine gewerblichen Siedlungsabfälle generiert. Der Besitzer der Gewerbeabfälle kann in diesen Fällen nur bedingt auf die Entsorgungswege Einfluss nehmen; er kann nicht gewährleisten, dass die Erzeuger die Abfälle getrennt halten und kann deren Verhalten auch nicht kontrollieren. Durch Fehlverhalten der Erzeuger bei der Getrennthaltung wird das Recycling oder die sonstige stoffliche Verwertung für einzelne Fraktionen behindert. Hier kann sich daher die Notwendigkeit ergeben, die Sammelsysteme im Sinne der Verordnung entsprechend anzupassen, um einen maximalen Recycling- bzw. Verwertungserfolg zu erzielen. Hierfür bietet die Vorschrift den rechtlichen Rahmen, so dass derartige Anpassungen, ggf. verbunden mit einer (teilweisen) Gemischterfassung, nicht als ein Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung anzusehen sind. So ist bei den oben genannten Beispielen öffentlich zugänglicher Anfallstellen davon auszugehen, dass die getrennte Sammlung aller der in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Fraktionen nicht möglich ist; der Besitzer hat dann im Einzelfall zu entscheiden, welche Fraktionen mit Blick auf einen möglichst maximalen Recycling- bzw. Verwertungserfolg getrennt zu sammeln sind. Bei Verkehrsanlagen von Rastanlagen an Straßen ist wegen der fehlenden sozialen Kontrolle davon auszugehen, dass die Getrenntsammlung für alle Fraktionen in der Regel technisch nicht möglich ist.

Eine technische Unmöglichkeit kann auch aus hygienischen Anforderungen an die Sammlung des Abfalls resultieren (z.B. Rattenbefall oder Fruchtfliegenentwicklung). Eine technische Unmöglichkeit ist erst gegeben, wenn alle durchführbaren Varianten zur Erfüllung der Pflicht ausscheiden.

Die Rücknahmepflichten nach den Regelungen der Verpackungsverordnung bleiben nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung unberührt.

Mit dem Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird eine Ausnahme von der Pflicht zur getrennten Sammlung nach Absatz 1 für Erzeuger und Besitzer für den Fall eröffnet, dass die Erfüllung der Getrenntsammlungspflichten für sie mit unangemessen hohen Mehrkosten verbunden wäre. Auch die wirtschaftliche Unmöglichkeit einer getrennten Sammlung dürfte vor dem oben genannten Hintergrund der verordnungsrechtlichen Grundentscheidung für eine Getrenntsammlung eher einen Ausnahmefall darstellen.

Nach Satz 3 ist der Maßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse einer getrennten Sammlung und Entsorgung mit den Kosten für eine Erfassung von Abfallgemischen und deren anschließende Vorbehandlung und Entsorgung. Dabei reicht es nicht aus, dass die Kosten der getrennten Sammlung die Kosten für eine gemeinsame Erfassung übersteigen, denn dies hat der Gesetzgeber bereits durch die Normierung der Pflicht zur Getrenntsammlung antizipiert. Vielmehr müssen die Mehrkosten für die getrennte Sammlung „außer Verhältnis“ zu den Kosten für eine gemeinsame

Erfassung stehen. Für diese Frage kommt es nicht auf einen bloßen Kostenvergleich zwischen den beiden Verwertungsvarianten an. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei einer getrennten Sammlung und Zuführung zum Recycling grundsätzlich hochwertigere Verwertungsergebnisse zu erzielen sind, die auch gewisse Mehrkosten rechtfertigen. Dabei ist allerdings davon auszugehen, dass für getrennt gesammelte reine Wertstoffe bei der Abgabe in der Regel auch Erlöse erzielt werden können, die mit den Kosten für die getrennte Sammlung zu verrechnen sind. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Einzelfall erfordert daher eine Beurteilung, ob die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers und Besitzers außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung stehen. Dabei sind auch die jeweiligen Transportkosten zu berücksichtigen. Ein wichtiges Indiz für die Unzumutbarkeit ist in diesem Zusammenhang, ob die Mehrkosten branchenüblich sind oder stark hiervon abweichen. Auch ein Vergleich mit den Getrenntsammlungspflichten von privaten Haushalten, die durch Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmt werden, kann als Maßstab herangezogen werden.

Als Beispiel, dass eine getrennte Sammlung wirtschaftlich unzumutbar ist, führt Satz 3 den Fall an, dass ein einzelner Abfall eine „hohe Verschmutzung“ aufweist. Diese hohe Verschmutzung würde in der Folge dazu führen, dass der Abfall nicht gemeinsam mit anderen stoffgleichen Abfällen gesammelt werden kann, ohne dass die Recyclingfähigkeit des gesamten getrennt gehaltenen Abfallstroms leiden würde (z.B. stark verschmutzte Kunststofffolien). Im Ergebnis würden damit anstelle von Erlösen aus der Veräußerung Entsorgungskosten für die gesamte getrennt gesammelte Fraktion entstehen. Als Anhaltspunkt für eine geringe Abfallmenge im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 der geltenden Gewerbeabfallverordnung sieht die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 34 (Nr. 3.4, S. 16) in der Regel einen Orientierungswert von insgesamt 50 Kilogramm pro Woche (Summe der Massen dieser Abfälle) pro Abfallerzeuger/-besitzer vor. Dies bedeutet, dass die Massen der Einzelfraktionen deutlich unterhalb des Wertes von 50 kg pro Woche liegen müssen. Dies gilt insbesondere für Glas und Bioabfälle.

Absatz 3 bestimmt die jeweiligen Dokumentationspflichten für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen näher. Sie sind unabhängig von den Nachweis- und Registerpflichten des §§ 49 und 50 KrWG, die nur für Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen gelten. Es kommt daher nicht zu einer Doppelung der Dokumentationspflichten. Satz 1 stellt klar, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach Absatz 1 zunächst ausschließlich beim Erzeuger oder Besitzer der Abfälle liegt (s.o.). Das betrifft sowohl die Dokumentation der Erfüllung der Pflicht zur getrennten Sammlung und der Pflicht zur Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling als auch die

Dokumentation der Gründe des Abweichens hiervon. Die Dokumentation ist obligatorisch und muss grundsätzlich vorgehalten werden.

Satz 2 enthält die näheren Anforderungen an die Dokumentation. Die Vorschrift ist angesichts des differenzierten Pflichtenprogramms in Nummern gegliedert.

Nummer 1 enthält die Anforderungen an die Dokumentation der getrennten Sammlung. Die Dokumentation, die in der Regel einmalig erfolgt, sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) nicht verändern, kann alternativ durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente erfolgen, wobei das Wahlrecht beim Erzeuger und Besitzer liegt. Durch Lagepläne oder Lichtbilder kann die Einrichtung und die Lage der Getrenntsammlsysteme innerhalb eines Betriebes sehr anschaulich und mit einfachen Mitteln dargestellt werden. Gleiches gilt für die aus dem Nachweisverfahren bekannten Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine. Auch mit diesen ohnehin verfügbaren Unterlagen kann belegt werden, dass tatsächlich getrennt gesammelte Ströme erzeugt werden. Es werden bewusst keine zwingenden Vorgaben über das „Wie“ der Dokumentation gemacht, um in der Praxis etablierte Dokumentationsverfahren nicht zu gefährden. Die angeführten Beispiele sind daher nicht abschließend, müssen der Behörde bei Nachfrage jedoch eine eindeutige Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen. Insbesondere kann dabei auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden. So kann der Aufwand für die Dokumentation verringert werden. Die Dokumentation ist bei wesentlichen Änderungen bei der Erfassung der anfallenden Abfälle zu aktualisieren und damit dauerhaft vorzuhalten.

Nummer 2 betrifft die Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfallfraktionen zum Recycling. Hier ist eine Erklärung desjenigen erforderlich, der die jeweilige Abfallfraktion übernimmt, dass er diese einem Recycling zuführt. Damit wird bewusst auf eine weitergehende Dokumentation „bis in die letzte Anlage“ verzichtet. Ein bis in die finale Verwertungsanlage zu führender Nachweis wäre mit Blick auf zwischengeschaltete Verwertungsstufen nicht darstellbar und würde zudem unnötige bürokratische Belastungen erzeugen. Nach den Erfahrungen der Praxis ist im Gegensatz zur Entsorgung von Gemischen bei getrennt gesammelten gewerblichen Siedlungsabfällen mit Blick auf deren Wertstoffpotential davon auszugehen, dass diese auch tatsächlich recycelt werden. Durch die Vorgabe wird gleichwohl sichergestellt, dass die Besitzer und Erzeuger zumindest Kenntnis von dem beabsichtigten Verbleib der Abfälle erhalten. So ist als Mindestinhalt in der Erklärung der Name und die Anschrift des Annehmenden sowie die Masse und der beabsichtigte Verbleib des Abfalls anzugeben. Bei dem „beabsichtigten Verbleib“ ist lediglich die Art der Verwertung zu benennen, nicht aber die konkrete

Entsorgungsanlage. Die Dokumentationspflicht für die der Vorbehandlung zugeführten Abfälle richtet sich nach § 4 Absatz 5.

Nummer 3 betrifft den Fall des Abweichens von der Getrenntsammlungspflicht nach Absatz 1 und damit das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2. Erforderlich ist insoweit eine Darlegung der näheren Umstände, die zur technischen Unmöglichkeit oder zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen. Auch hier können z.B. Lichtbilder zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen sowie von Verschmutzungen, die eine getrennte Sammlung von Abfallfraktionen ausschließen, genutzt werden. Bei der technischen Möglichkeit kann bei typischerweise anfallenden Gemischen auf eine generalisierte Betrachtung (z.B. von einschlägigen Industrieverbänden) zurückgegriffen werden. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind insbesondere Kostenbetrachtungen zur getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische anzustellen. Eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung ist allerdings nicht erforderlich. Wenn keine Angebote zur Entsorgung der getrennten Fraktionen auf dem Markt verfügbar sind, kann die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben sein. Die Dokumentation ist bei wesentlichen Änderungen bei der Erfassung der anfallenden Abfälle und der sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) zeitnah zu aktualisieren und da sie im Zusammenhang mit der Dokumentation nach Nummer 1 steht, für die Dauer der Abweichung von der Getrenntsammlungspflicht vorzuhalten.

Satz 3 stellt klar, dass lediglich für den Fall einer Überprüfung seitens der Behörde auf deren Verlangen die Dokumentationen nach den Sätzen 1 und 2 auch tatsächlich vorgelegt werden müssen. Dies begrenzt einerseits den Aufwand für Erzeuger und Besitzer, aber auch den Vollzugsaufwand, erlaubt aber andererseits eine effiziente behördliche Kontrolle im Einzelfall.

Zu § 4 (Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen)

Die Vorschrift ist ohne Vorläufer in der bisherigen Verordnung. Sie regelt Anforderungen an Erzeuger und Besitzer hinsichtlich der Vorbehandlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen und statuiert eine grundsätzliche Behandlungspflicht für diese Gemische.

Absatz 1 regelt in Satz 1 den Fall, dass abweichend von § 3 Absatz 1 gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen und verpflichtet Erzeuger und Besitzer diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Es kommt damit, wie bei der Erfüllung der Verwertungsgrundpflicht des § 7 Absatz 2 Satz 1 KrWG, auf die Umstände des

Einzelfalls unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung an. Dem Erzeuger oder Besitzer wird auf jeden Fall ein angemessener Überlegungs- und Planungszeitraum zugestanden und damit ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Zum einen kann es eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, einen geeigneten Entsorgungsbetrieb auszuwählen und zu beauftragen. Damit kann auch die Ermittlung und Bewertung verschiedener Angebote verbunden sein. Zum anderen können wirtschaftliche Erwägungen den Entsorgungspflichtigen dazu veranlassen, den Abfall erst einmal „liegen zu lassen“, um z. B. Preisschwankungen auf dem Entsorgungs- aber auch auf dem Sekundärrohstoffmarkt abzufangen oder Transportkosten zu optimieren. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, ob für die jeweilige Abfallfraktion bereits ein Markt besteht oder erst geschaffen werden muss. Entscheidend ist insoweit die Verkehrsauffassung. Rein spekulative Motive rechtfertigen demgegenüber kein Abwarten. Werden Abfälle nach ihrer Entstehung zunächst gelagert, sind daher bei der oben genannten Einzelfallbetrachtung auch die genehmigten Kapazitätsgrenzen des Lagers zu berücksichtigen. Hat der Gewerbebetrieb einen Vertrag mit einem Entsorgungsbetrieb zur dauerhaften Abholung bestimmter Abfallfraktionen geschlossen und werden die Abfälle in dafür vorgesehenen Behältnissen erfasst, ist der übliche Abholrhythmus der jeweiligen Abfallfraktion entscheidend. Dieser wird sich zum einen danach bemessen, welche Abfallmengen in einer bestimmten Zeit in dem Betrieb anfallen, aber zum anderen auch nach den Platzverhältnissen vor Ort richten. Schließlich können auch Gründe des Arbeitsschutzes und der Hygiene für den Abholrhythmus mitentscheidend sein.

Eine unmittelbare Zuführung zu einer energetischen Verwertung, die nach der bislang geltenden Gewerbeabfallverordnung als gleichrangige Alternative zulässig war, wird zur Ausnahme und ist nur noch unter den Voraussetzungen der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig. Ziel der neuen Regelung ist es, auch die in einem Gemisch enthaltenen wertstoffhaltigen Abfälle entsprechend der fünfstufigen Abfallhierarchie bevorzugt dem Recycling zugänglich zu machen. Die Formulierung des Satzes 1, wonach Gemische einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen sind, bedeutet allerdings nicht, dass die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage direkt erfolgen muss. Sie kann auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen. Allerdings darf diese Zwischenlagerung nicht zur Umgehung der Anforderungen nach der Gewerbeabfallverordnung führen. Das bedeutet, es verbleibt in diesen Fällen die Pflicht des Erzeugers und Besitzers, die Abfälle letztendlich einer Vorbehandlungsanlage, die die Kriterien des § 6 erfüllt, zuzuführen.

Satz 2 schreibt vor, dass Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung in den Gemischen nicht enthalten sein dürfen. Diese Abfälle lassen sich durch einfache organisatorische Maßnahmen an den Anfallstellen getrennt sammeln. Zudem scheidet eine Vorbehandlung aus Gründen des Gesundheits- bzw.

Arbeitsschutzes (z.B. Verletzungsgefahr durch Kanülen und Spritzen bei händischer Sortierung am Sortierband) aus. Auch wird festgelegt, dass Glas und Bioabfälle in den Gemischen nur insoweit, das heißt in solchen Mengen, enthalten sein dürfen, dass der Vorbehandlungsprozess nicht beeinträchtigt oder verhindert wird. Die Entscheidung, ob eine solche Beeinträchtigung oder Verhinderung vorliegt, trifft der Anlagenbetreiber im Rahmen der Annahmekontrolle (§ 10 Absatz 1). Hintergrund der Regelung ist, dass Glas und Bioabfälle in größeren Mengen – das heißt von etwa fünf Prozent oder mehr – den Sortierprozess in den Vorbehandlungsanlagen massiv beeinträchtigen und die Qualität der abgetrennten werthaltigen Abfälle erheblich mindern können.

Absatz 2 stellt sicher, dass Erzeuger und Besitzer von Gemischen diese nur Vorbehandlungsanlagen zuführen, die eine qualitativ hochwertige Behandlung nach den Anforderungen des § 6 Absatz 1 und 3 sicherstellen. Nach Satz 1 ist dies insbesondere zu Beginn der Geschäftsbeziehung, bei der erstmaligen Übergabe von Abfallgemischen an die Vorbehandlungsanlage, sinnvoll und geboten. „Dabei sollen sich die Erzeuger und Besitzer der Gemische insbesondere die ordnungsgemäße technische Ausstattung (gemäß § 6 Absatz 1 i.V.m der Anlage zur Verordnung) und den ordnungsgemäßen Betrieb (Einhaltung der Sortierquote nach § 6 Absatz 3) aber auch die von der Anlage bislang erreichte Recyclingquote (§ 6 Absatz 5 Satz 1) nachweisen und bestätigen lassen. Nach Satz 2 kann hierfür zur Vereinfachung auf vorhandene Dokumentationen aus dem Betriebstagebuch oder der letzten Fremdkontrolle zurückgegriffen werden. Andere geeignete Nachweise werden durch die Regelung aber nicht ausgeschlossen. Sinn und Zweck der Bestätigung ist, dass sich die Erzeuger und Besitzer der Abfallgemische vergewissern, dass die angelieferten Gemische in der Vorbehandlungsanlage ordnungsgemäß so behandelt werden, dass recyclingfähige Fraktionen aus der Sortierung hervorgehen. Hierfür ist die Kenntnisnahme der entsprechenden Dokumente in Textform (§ 126b BGB) durch die Abfallerzeuger ausreichend.

Da in der Praxis die Abholung und Einsammlung der Gemische sowie die Anlieferung an der Vorbehandlungsanlage vielfach oder überwiegend durch Beförderer (z.B. Transporteure, Containerdienste oder Entsorgungsunternehmen) erfolgt, verpflichtet Satz 3 diese an Stelle der Erzeuger und Besitzer zur Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 und 2. In der Folge haben die Beförderer nach Erhalt der Bestätigungen den Erzeugern und Besitzern unverzüglich mitzuteilen, dass die Anlage die genannten gesetzlichen Anforderungen erfüllt. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Das betrifft auch den Fall, dass die Anlieferung über Umschlaganlagen bzw. Zwischenlager erfolgt. Die Vorschrift dient dem Schutz von Erzeugern und Besitzern, da sie sonst keine Kenntnis von der ordnungsgemäßen Zuführung zur Vorbehandlungsanlage erlangen.

Absatz 3 lässt in Satz 1 im Gegensatz zu der Regelung in der geltenden Verordnung für den Fall, dass Abfälle nicht getrennt gehalten werden, sondern vermischt anfallen, keine Wahlmöglichkeit mehr zwischen der Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder zu einer energetischen Verwertung zu und stellt somit ein echtes Regel-Ausnahme-Verhältnis her. Die Vorschrift basiert auf der Ausnahme zur Verwertungsgrundpflicht nach § 7 Absatz 4 KrWG und bildet das Verhältnismäßigkeitsprinzip ab. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Frage der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch die Verordnungsregelung bereits auf normativer, d.h. abstrakt-genereller Ebene, beantwortet ist. Die Pflicht zur Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage entfällt lediglich für den Fall, dass die Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. (Zur daraus resultierenden Darlegungs- und Beweislast für Erzeuger und Besitzer s. o. § 4 Abs. 3) Allerdings sollten diese unbestimmten Rechtsbegriffe eng ausgelegt werden. Wichtig ist insoweit auch, dass die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Zuführung eines Gemisches nicht zum Entfallen der Zuführungspflicht für alle Gemische des Erzeugers oder Besitzers führt. Dies wird mit dem Wort „soweit“ ausgedrückt.

Mit dem Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird eine Ausnahme von den Pflichten nach Absatz 1 für Erzeuger und Besitzer für den Fall eröffnet, dass die Erfüllung dieser Pflichten für sie mit unangemessen hohen Mehrkosten verbunden wäre. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage dürfte aber vor dem Hintergrund der verordnungsrechtlichen Grundsatzentscheidung für die Vorbehandlung einen Ausnahmefall darstellen. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Zuführung von Gemischen zur Vorbehandlung schon die „Ersatzlösung“ zur getrennten Sammlung darstellt. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage erfordert im Einzelfall eine Beurteilung, ob die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers oder Besitzers zumutbar und nach Satz 2 außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Dies dürfte in aller Regel die energetische Verwertung sein. Dabei reicht es nicht aus, dass die Kosten für eine Vorbehandlung die Kosten für die energetische Verwertung übersteigen, denn dies hat der Gesetzgeber bereits durch die Normierung der Pflicht zur Vorbehandlung antizipiert; vielmehr kommt es auf ein erhebliches Missverhältnis der Kosten für beide Varianten an. In den Kostenvergleich sind auch die jeweiligen Transportkosten einzubeziehen. Für die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist auch entscheidend, unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen der Betreiber der Vorbehandlungsanlage das Gemisch annimmt. So werden die Sortierkosten dann besonders hoch sein, wenn der Anteil an recyclingfähigem Material verhältnismäßig gering ist und die Einhaltung der Sortierquote beim Betreiber einer Vorbehandlungsanlage gefährdet.

Satz 3 enthält eine weitere Ausnahme von der Pflicht zur Zuführung von Gemischen zur Vorbehandlungsanlage nach § 4 Absatz 1. Hiernach entfällt die Pflicht für Erzeuger (nicht Besitzer), wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Prozent betragen hat. Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Betrieben mit sehr hohen Getrenntsammlungsquoten die übrigbleibenden Gemische kaum noch verwertbare Bestandteile enthalten und somit für eine Sortierung in einer Vorbehandlungsanlage kaum geeignet sein dürften. Die Freistellung von der Pflicht zur Vorbehandlung bietet gleichzeitig einen Anreiz für stärkere Bemühungen, eine möglichst weitgehende Getrenntsammlung zu realisieren.

Absatz 4 bildet die nächstfolgende Stufe der Abfallhierarchie nach dem Recycling und damit die allgemeine Verwertungsgrundpflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ab. Für den Fall, dass für die Erzeuger und Besitzer nicht nur die Pflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1, sondern darüber hinaus auch die Pflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 entfällt, scheidet für diese Abfallgemische das Recycling insgesamt aus. An dieser Stelle greift nicht die Beseitigung (zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung vgl. die Ausführungen zu § 7), sondern die nächstfolgende Hierarchiestufe der sonstigen – insbesondere energetischen – Verwertung. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Um sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Abfallgemische einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zugeführt werden, müssen sie unbedingt von anderen Abfällen, insbesondere von den getrennt erfassten Abfallfraktionen sowie den für die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage bestimmten Gemischen, getrennt gehalten werden. Als hochwertige energetische Verwertungsanlagen können insbesondere Industriefeuerungsanlagen zur Mitverbrennung, Ersatzbrennstoffkraftwerke, aber auch Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit R 1- Werten (Fußnote zum Verfahren R 1 in der Anlage 2 KrWG) oberhalb von 0,6 gelten. Dabei kann auch die Energieausbeute, die Klimarelevanz sowie die stoffliche Nutzung von Ersatzbrennstoffbestandteilen (z.B. in Zementwerken) zur Beurteilung der Hochwertigkeit einer energetischen Verwertung herangezogen werden.

Satz 2 stellt Anforderungen an die der sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zuzuführenden Gemische. Nummer 1 betrifft Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung. Diese dürfen in den energetisch verwerteten Gemischen nicht enthalten sein. Hintergrund ist die Stärkung der Getrenntsammlung nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Die

genannten Abfälle können ohne großen Aufwand in den entsprechenden Einrichtungen getrennt erfasst werden. Nummer 2 betrifft Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle. Diese dürfen nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Ziel ist es, Gemische mit höheren Bestandteilen ohne nennenswerten Brennwert von der energetischen Verwertung auszuschließen. Mit der Vorschrift ist sichergestellt, dass die Getrenntsammlung und die Vorbehandlungspflicht nicht umgangen werden und nur solche Gemische der energetischen Verwertung zugeführt werden, die keine nennenswerten recycelbaren Bestandteile mehr beinhalten.

Absatz 5 bestimmt die Dokumentationspflichten für die Erzeuger und Besitzer von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen näher. Satz 1 stellt klar, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Pflicht zur Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage nach Absatz 1 Satz 1 oder dem Abweichen davon nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 ausschließlich beim Erzeuger und Besitzer der Abfälle liegt (s.o.). Die Dokumentation ist obligatorisch und muss grundsätzlich immer vorgehalten werden. Es wurden bewusst keine zwingenden Vorgaben über das „Wie“ der Dokumentation gemacht, um bereits in der Praxis etablierte Dokumentationsverfahren nicht zu gefährden. Insbesondere kann auch auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden.

Satz 2 nennt Beispiele für solche Dokumentationsmöglichkeiten. Für den Nachweis der fehlenden technischen Möglichkeit nach Absatz 3 können z.B. Lichtbilder zur Dokumentation der Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische bzw. Lichtbilder oder Lagepläne zur Dokumentation der fehlenden Möglichkeiten der Erzeugung von Abfallgemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden können, genutzt werden. Durch Lagepläne oder Lichtbilder können z.B. die örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Betriebes sehr anschaulich und mit einfachen Mitteln dargestellt werden. Zur Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Angebote von Sortieranlagen und sonstigen Verwertungsanlagen herangezogen werden. Eine parallele Ausschreibung beider Entsorgungswege ist allerdings nicht erforderlich. Wenn keine Angebote zur Vorbehandlung auf dem Markt verfügbar sind, ist in jedem Fall die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben. Deshalb können auch Anfragen bei Vorbehandlungsanlagen mit negativem Ergebnis für die Dokumentation von Relevanz sein. Für den Nachweis der Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder im Fall des Abweichens davon nach Absatz 4 zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung, können z.B. Praxisbelege, wie etwa Liefer- oder Wiegescheine oder Verträge mit Entsorgungs- oder Recyclingfirmen genutzt werden. Diese Beispiele sind nicht abschließend, müssen der Behörde bei Nachfrage jedoch eine eindeutige Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen.

Satz 3 stellt klar, dass lediglich für den Fall einer Überprüfung seitens der Behörde auf deren Verlangen die Dokumentationen nach den Sätzen 1 und 2 auch tatsächlich vorgelegt werden müssen. Dies begrenzt einerseits den Aufwand für Erzeuger und Besitzer, aber auch den Vollzugsaufwand, erlaubt aber andererseits eine effiziente behördliche Kontrolle im Einzelfall.

Satz 4 enthält eine Spezialregelung für die Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3. Der Erzeuger hat die Quote zu dokumentieren, von einem zugelassenen Sachverständigen bestätigen zu lassen und den Nachweis der Quote der Behörde zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln. Durch die Einschaltung eines Sachverständigen stellt die Regelung eine ordnungsgemäße Ermittlung der Quote sicher. Darüber hinaus ermöglicht die Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde eine effiziente Kontrolle. Damit wird einem Missbrauch der Ausnahmemöglichkeit vorgebeugt.

Absatz 6 enthält Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen, die berechtigt sind, die Überprüfung der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 5 Satz 4 vorzunehmen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anhang I Nummer 2 Absatz 4 der Verpackungsverordnung und § 21 Absatz 2 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Sie stellt ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Quotenüberprüfung sicher.

Zu § 5 (Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen)

Die Vorschrift wurde gegenüber der Vorgängerregelung des § 3 Absatz 7 der geltenden Gewerbeabfallverordnung in Teilen neu konzipiert. Sie regelt die Entsorgung von Kleinmengen an gewerblichen Siedlungsabfällen, die auf Grundstücken anfallen, auf denen zugleich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, wie beispielsweise bei Architekten, Rechtsanwälten oder anderen freiberuflich Tätigen. In diesen Fällen ist es angemessen, die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu entlasten und gleich zu privaten Haushalten zu behandeln. So erlauben auf der Grundlage des § 3 Absatz 7 der geltenden Gewerbeabfallverordnung bereits heute viele kommunale Satzungen unter bestimmten Bedingungen die Mitbenutzung von Behältern für Haushaltsabfälle durch Besitzer und Erzeuger von Kleinmengen an gewerblichen Siedlungsabfällen. Mit der Regelung werden weder Überlassungspflichten begründet noch eingeschränkt. Vielmehr richten sich diese allein nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG:

Satz 1 enthält eine Befreiung von den Getrenntsammlungs- und Zuführungspflichten nach den §§ 3 und 4. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem die gewerbliche Tätigkeit

ausgeübt wird, anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

Die gewerbliche Tätigkeit kann, muss aber nicht, im eigenen Haushalt ausgeübt werden. Die anfallenden Haushaltsabfälle müssen lediglich auf demselben Grundstück nicht aber beim selben Erzeuger anfallen. Es ist also auch ausreichend, wenn es sich um ein zu Wohn- und Gewerbebezwecken gemischt genutztes Grundstück handelt. Unter „Grundstück“ ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der im Grundbuch auf einem gesonderten Grundbuchblatt (§ 3 Absatz 1 der Grundbuchordnung) oder unter einer eigenen Nummer im Bestandsverzeichnis auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt verzeichnet ist. Fälle, in denen auf dem Grundstück nicht gleichzeitig auch Haushaltsabfälle anfallen, sind von der Regelung nicht erfasst, weil eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung über die Behälter für Haushaltsabfälle gerade nicht sichergestellt wäre. In diesen Fällen bleibt aber die Möglichkeit, über die Ausnahmeregelungen in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 zu sachgerechten Lösungen zu gelangen.

Mit „geringe Menge“ ist gemeint, dass die Gesamtmenge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle nicht wesentlich über die bei Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgehen darf. Maßstab ist dabei, dass die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 gerade auf Grund der geringen Menge der Abfälle wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Nähere Einzelheiten können durch Satzungsrecht bestimmt werden. Wenn das Tatbestandsmerkmal der „geringen Menge“ erfüllt ist, wird die wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Sinne der Vorschrift indiziert.

Die gewerblichen Siedlungsabfälle sind in diesem Fall „im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen“. Gemeint ist, dass alle konkret zur Verfügung stehenden Abfallbehälter zu nutzen sind, unabhängig davon, ob sie vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder von privaten Unternehmen (zum Beispiel von Erfassungssystemen im Rahmen der Wahrnehmung der Produktverantwortung oder von gewerblichen Sammlern) zur Verfügung gestellt werden. Es werden also keine zusätzlichen Überlassungspflichten begründet, sondern vielmehr soll die konkret auf dem Grundstück bereits bestehende Entsorgungsinfrastruktur genutzt werden.

Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen des Satzes 1 keine zusätzliche Pflichtrestmülltonne nach § 7 Absatz 2 vorzuhalten ist und schützt insoweit vor einer doppelten Inanspruchnahme des Gewerbetreibenden. Allerdings kann es notwendig sein, das Volumen der auf dem Grundstück befindlichen Abfallbehälter anzupassen, wenn ein Gewerbebetrieb im o.g. Sinne hinzukommt.

Zu § 6 (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen)

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 5 der geltenden Gewerbeabfallverordnung, geht in ihrer Detaillierung mit Blick auf die fünfstufige Abfallhierarchie (§§ 6 bis 8 KrWG) aber deutlich darüber hinaus. Sie regelt in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung die technische Mindestausstattung von Vorbehandlungsanlagen für Abfallgemische nach § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 3 Satz 1, den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen sowie die dazu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen und Dokumentationspflichten der Anlagenbetreiber.

Absatz 1 bestimmt in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung, dass die Vorbehandlungsanlagen durch den Betreiber mindestens mit den in der Anlage aufgeführten Komponenten auszustatten sind. Dadurch wird sichergestellt, dass insbesondere die gut recycelbaren Fraktionen Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz in hoher Menge und Qualität aussortiert werden, damit die in Absatz 3 und 5 festgelegten Sortier- und Recyclingquoten auch tatsächlich erreicht werden können. Die Vorgabe von Mindestkomponenten trägt dazu bei, ein ordnungsgemäßes, schadloses und hochwertiges Recycling der aussortierten Fraktionen zu gewährleisten und dient somit unmittelbar der Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie und dem Gebot der Hochwertigkeit von Verwertungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KrWG. Der Einsatz darüber hinausgehender weiterer oder leistungsfähigerer Aggregate sowie die Aussortierung anderer Materialien (z.B. mineralischer Fraktionen) wird dabei nicht ausgeschlossen.

Satz 2 eröffnet als Ausnahme von Satz 1 die Möglichkeit, auf die Ausstattung einer Vorbehandlungsanlage mit allen in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Komponenten für den Fall zu verzichten, dass die Abfälle mehreren hintereinandergeschalteten Vorbehandlungsanlagen zugeführt werden, die insgesamt mindestens über die in der Anlage zur Verordnung vorgeschriebenen Komponenten verfügen und so der nach Satz 1 geforderte Behandlungsstandard garantiert ist. Bei Anlagen unterschiedlicher Betreiber wird nach Satz 3 gefordert, dass Verträge geschlossen werden, die die Weiterbehandlung aller in der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle garantiert. Es muss sichergestellt sein, dass durch die Kumulation von Anlagen alle in der Verordnung genannten Standards eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Anlagenkomponenten und die Erreichung der Sortier- und Recyclingvorgaben. „Insgesamt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass keine Einzelquoten, sondern gemeinsame über alle Anlagen ermittelte Sortier- und Recyclingquoten zu bilden sind.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 5 Absatz 1 Satz 1 der geltenden Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von Abfallgemischen in der

Vorbehandlungsanlage. Als geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Getrennthaltung der Gemische nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der gemischten Bau- und Abbruchabfälle nach § 9 Absatz 3 Satz 1 von anderen Abfällen in der Vorbehandlungsanlage werden allgemein bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen genannt, ohne diese weiter zu spezifizieren. Dies können z.B. räumlich getrennte Anlieferungsbereiche und vorgegebene Anlieferungszeiten sein. In Betracht kommt auch die Steuerung des Betriebsablaufs durch Handlungsanweisung für Mitarbeiter und die Überwachung und Kontrolle durch das Leitungspersonal.

Die genannten Abfallgemische, für die der Betreiber der Anlage die Sortier- und Recyclingquoten nach Absatz 3 und 5 erfüllen muss, dürfen zwar untereinander vor der Behandlung vermischt werden, nicht jedoch mit anderen Abfällen, z.B. bereits aussortierten Abfallfraktionen, insbesondere auch nicht mit gefährlichen Abfällen. Das bedeutet eine strikte Trennung von In- und Output. Verfügt die Anlage auch über die Genehmigung zur Behandlung anderer als der in Absatz 1 genannten Abfälle, wie z.B. Sperrmüll, dürfen die anderen Abfälle nicht gemeinsam mit den Gemischen nach Absatz 1 vorbehandelt werden. Dies dient der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Sortier- und Recyclingquoten nach Absatz 3 und 5 und bezweckt eine hochwertige Aufbereitung der einzelnen Abfallmaterialien.

Absatz 3 schreibt eine von der Vorbehandlungsanlage zu erreichende Sortierquote vor. Die Höhe der als Mittelwert im Kalenderjahr mindestens zu erreichenden Sortierquote wird mit 85 Masseprozent festgelegt. Sie entspricht insoweit der bereits in § 5 Absatz 1 der geltenden Gewerbeabfallverordnung enthaltenen Verwertungsquote, die die Summe aus stofflicher und energetischer Verwertung darstellt. Mit den geforderten mindestens 85 Masseprozent ist die Sortierquote ambitioniert angesetzt und setzt zur Erreichung insbesondere voraus, dass die Vorbehandlungsanlagen entsprechend Absatz 1 mit den in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Komponenten ausgestattet sind. Sie setzt weiter voraus, dass die Vorbehandlungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Quote orientiert sich in ihrer Höhe an den in der Praxis erreichbaren Sortiererfolgen und trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassend Rechnung. Die Sortierquote, die zunächst nur die Ausbringung grundsätzlich verwertbarer Abfallfraktionen beschreibt, wird ergänzt durch eine zweite Quote nach Absatz 5, die den Recyclingerfolg infolge der Vorbehandlung abbildet.

Absatz 4 regelt die Feststellung der Sortierquote nach Absatz 3 und die diesbezüglichen Dokumentationspflichten für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Regelungen der geltenden Gewerbeabfallverordnung für die dortige „Verwertungsquote“, die mit der künftigen „Sortierquote“ weitestgehend identisch ist. Zusätzlich wird in Satz 1 nunmehr die Pflicht zur unverzüglichen Dokumentation der

Sortierquote durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage gefordert. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Die Dokumentationspflicht dient der Klarstellung des Gewollten und sorgt für mehr Transparenz.

Satz 2 bestimmt den Mechanismus der Information der Behörde für den Fall, dass die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als 10 Prozentpunkte unter der gemäß Absatz 3 Satz 1 geforderten Quote liegt. Der Betreiber hat die Behörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Dies gibt der zuständigen Behörde eine frühzeitige Eingriffsmöglichkeit zur Sicherstellung der Einhaltung der jährlichen Sortierquote. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Die zuständige Behörde kann im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 KrWG, u. a. weitere Auskünfte einholen und Betriebsprüfungen vornehmen, im Einzelfall nach § 51 Absatz 1 KrWG die Führung von Nachweisen und Registern verlangen oder entsprechend § 62 KrWG im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung treffen. Satz 3 schreibt in den Nummern 1 bis 4 dezidiert die Inhalte der Unterrichtung der Behörden nach Satz 2 vor. Insbesondere wird festgelegt, dass der Betreiber zusätzlich zur Information über den Sachstand auch die Maßnahmen und den Zeitplan für das Erreichen der jährlichen Sortierquote gemäß Absatz 3 vorzulegen hat.

Satz 4 betrifft den Sonderfall, dass bei mehreren hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber eine gemeinsame Sortierquote zu ermitteln ist. In diesem Fall ist der Betreiber der ersten Anlage für die Dokumentation nach den Sätzen 1 bis 3 zuständig. Nur ihm ist es möglich, eine ordnungsgemäße Quotenermittlung durchzuführen. Dazu ist es aber erforderlich, dass die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen ihm gemäß Satz 5 die zur Verwertung ausgebrachten Massen monatlich mitteilen. Einzelquoten sind nicht zu ermitteln. Nach Satz 6 hat der Betreiber der ersten Anlage die monatlichen Sortierquoten und die jährliche Sortierquote den übrigen Betreibern mitzuteilen.

In den Regelungen zum Betriebstagebuch, § 12 Absatz 1 Nummer 1, wird darüber hinaus bestimmt, dass die Betreiber die ermittelten Sortierquoten in das Betriebstagebuch einzustellen haben. Dies dient der Kontrolle des Anlagenbetriebs durch die Behörden und der Veranschaulichung der Entwicklung der Quote über die letzten Jahre.

Absatz 5 ist ohne direkten Vorläufer in der bisherigen Verordnung. Über die geltende Verordnung hinausgehend wird eine Quote für die in der Anlage aussortierten und dem Recycling zugeführten Abfälle bestimmt. Diese Quote bildet – in Ergänzung der Sortierquote nach Absatz 3 – den durch die Vorbehandlung und anschließende Zuführung der aussortierten wertstoffhaltigen Abfälle zum Recycling tatsächlich erreichten Recyclingerfolg ab.

Die Festsetzung der Quotenhöhe nach Satz 1 dient dazu, den Vorrang des Recyclings vor der sonstigen Verwertung gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie durchzusetzen. Ab dem 1. Januar 2019 sollen mindestens 30 Masseprozent der zur Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen einem Recyclingverfahren zugeführt werden. Durch die Datumsangabe wird nicht nur ein klarer Anfangszeitpunkt festgesetzt, sondern den Betroffenen mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, um die Anlagentechnik an die Vorgaben des Absatzes 1 anzupassen und einen praktischen Anlagenbetrieb sicherzustellen, der das Erreichen der in Satz 1 genannte Quote ermöglicht. Die Höhe der Quote orientiert sich an den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Stoffstromorientierte Lösungsansätze für eine hochwertige Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen“ im Rahmen des Umweltforschungsplans des BMUB, das im Oktober 2014 abgeschlossen wurde.

Satz 2 sieht die Überprüfung der Quotenhöhe bis zum 31. Dezember 2020 vor, d.h. zwei Jahre nach Inkrafttreten der Recyclingquote nach Satz 1. Die Verpflichtung zur Überprüfung verfolgt das Ziel, auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung und den bis dahin gesammelten Erfahrungen zur Vorbehandlung und zum Recycling festzustellen, ob und inwieweit eine Erhöhung der Recyclingquote geboten ist.

Dazu wird es erforderlich sein, zum einen den erreichten technischen Standard der Vorbehandlungsanlagen zu dokumentieren. Des Weiteren ist insbesondere die Zusammensetzung der anfallenden gemischten gewerblichen Siedlungsabfälle zu ermitteln und festzustellen, inwieweit durch die von der Verordnung verschärften Getrennthaltungspflichten beim Erzeuger die Gemische „abgemagert“ sind oder nicht. Ferner sind die erreichten Recyclingquoten und ihre Entwicklung zu ermitteln. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Überprüfung zuständig.

Absatz 6 regelt die Feststellung der Recyclingquote nach Absatz 5 Satz 1 und 2 und die diesbezüglichen Dokumentationspflichten für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen. Im Gegensatz zur Sortierquote ist die Recyclingquote nicht monatlich sondern für jedes Kalenderjahr, als durchschnittliche Jahresquote zu ermitteln und unverzüglich zu dokumentieren. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Die kalenderjährliche Feststellung und Dokumentation ist sachgerecht und der Tatsache geschuldet, dass die Zuführung der Abfälle zum Recycling insbesondere in Abhängigkeit vom Marktgeschehen über das Jahr durchaus schwanken kann. Diese Schwankungen werden durch die kalenderjährliche Ermittlung des Durchschnittswertes ausgeglichen. Satz 1 bestimmt weiterhin, dass der Anlagenbetreiber die festgestellte Recyclingquote bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zu übermitteln

hat, das erste Mal zum 31. März 2019. Die Frist eröffnet dem Betreiber von Vorbehandlungsanlagen die Möglichkeit, auch tatsächlich alle bis zum Jahresende dem Recycling zu geführten Abfälle bei der Feststellung der Quote zu berücksichtigen.

Satz 3 betrifft den Sonderfall, dass bei mehreren hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber eine gemeinsame Recyclingquote zu ermitteln ist. In diesem Fall ist der Betreiber der ersten Anlage für die Dokumentation nach den Sätzen 1 und 2 zuständig. Nur ihm ist es möglich, eine ordnungsgemäße Quotenermittlung durchzuführen. Dazu ist es aber erforderlich, dass die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen ihm gemäß Satz 4 die dem Recycling zugeführten Massen jährlich mitteilen. Einzelquoten sind nicht zu ermitteln. Nach Satz 5 hat der Betreiber der ersten Anlage die so ermittelte gemeinsame Recyclingquote den übrigen Betreibern mitzuteilen.

In den Regelungen zum Betriebstagebuch, § 12 Absatz 1 Nummer 1, wird darüber hinaus bestimmt, dass die Betreiber die ermittelte Recyclingquote in das Betriebstagebuch einzustellen haben. Dies dient der Kontrolle des Anlagenbetriebs durch die Behörden und der Veranschaulichung der Entwicklung der Quote über die letzten Jahre. Satz 2 bestimmt, dass für den Fall des Unterschreitens der Quote, der Behörde die Ursachen hierfür mitzuteilen sind. Dies ermöglicht es, gemeinsam mit der Behörde Maßnahmen zur Einhaltung der jährlichen Recyclingquote zu diskutieren und nach Lösungen zu suchen.

Absatz 7 bestimmt, dass die Abfälle, die im Zuge der Vorbehandlung aussortiert, aber nicht dem Recycling zugeführt werden können, einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zuzuführen sind. Die Regelung entspricht der allgemeinen Verwertungspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und bildet die nach dem Recycling folgende Hierarchiestufe der sonstigen Verwertung ab. Dadurch wird auch für diese Abfälle sichergestellt, dass sie entsprechend der Abfallhierarchie entsorgt werden. Um sicherzustellen, dass auch tatsächlich nur diese Abfälle einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung, zugeführt werden, müssen sie von anderen Abfällen, insbesondere dem Anlageninput und den aussortierten recyclingfähigen Abfallfraktionen, getrennt gehalten werden. Als hochwertige energetische Verwertungsanlagen können Industriefeuerungsanlagen zur Mitverbrennung, Ersatzbrennstoffkraftwerke sowie Anlagen zu Verbrennung von Siedlungsabfällen mit R 1-Werten mindestens oberhalb von 0,6 gelten. Dabei kann auch die Energieausbeute und die Klimarelevanz zur Beurteilung der Hochwertigkeit einer energetischen Verwertung herangezogen werden.

Absatz 8 entspricht § 5 Absatz 2 der geltenden Gewerbeabfallverordnung. Aus Praxissicht ist es trotz der Pflicht des Erzeugers und Besitzers nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 8 Absatz

1 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 9 Absatz 2 KrWG, nicht auszuschließen, dass in Gemischen von gewerblichen Siedlungsabfällen noch gefährliche Abfälle, auf Grund zum Beispiel von Fehlwürfen, enthalten sind. Daher bestimmt Absatz 8, dass der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage beispielsweise bei der Annahmekontrolle festgestellte gefährliche Abfälle auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen hat. Für die Bezeichnung der Abfälle mit einem Abfallschlüssel und die Einstufung als gefährliche Abfälle gilt die Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Zu § 7 (Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und regelt die Modalitäten der Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Lediglich die Struktur wurde zur besseren Lesbarkeit geändert, materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Damit kann weiterhin auf die umfangreiche Rechtsprechung, die zu der bisherigen Vorschrift ergangen ist, zurückgegriffen werden.

Die gesamte Vorschrift – insbesondere die in Absatz 2 festgelegte Vorgabe eines „Restabfallbehälters“ – beruht auf der nach wie vor zutreffenden Prämisse, dass nach den Vollzugserfahrungen grundsätzlich bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, der die Vorschriften der §§ 3 und 4 einhält, auch Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können und deshalb als Abfälle zur Beseitigung anzusehen sind.

Wegweisend ist insoweit das Urteil des BVerwG vom 17. Februar 2005 (7 C 25.03), in welchem das Gericht hervorhebt, dass die Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (vgl. nunmehr § 7 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs) alle Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle treffe, es sei denn, sie weisen im Einzelfall nach, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Eine solche widerlegliche Vermutung und die daraus resultierende Beweislast stehe weder im Widerspruch zu höherrangigem Bundesrecht noch zu den Anforderungen des Europarechts, denn der Vorrang der Verwertung bleibe gewahrt und die Vermutung knüpfe zulässigerweise daran an, dass der Besitzer der Abfälle deren Verwertung belegen muss, sofern Anlass zu Zweifeln besteht. Dies gilt insbesondere auch für die fortentwickelte Gewerbeabfallverordnung, die mit Blick auf die neue Abfallhierarchie anspruchsvollere Anforderungen an die Getrenntsammlung und den Vorrang des Recyclings und der Wiederverwendung (§ 3 Absatz 1) sowie an die Vorbehandlung ausnahmsweise nicht getrennt gesammelter Abfälle (§ 4 Absatz 1) vorgibt.

Die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Vermutung korrespondiert dabei mit der allgemeinen Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG, wonach Abfälle zur Verwertung nur die Abfälle sind, die tatsächlich verwertet werden (vgl. § 3 Absatz 23 KrWG) und alle Abfälle, die – trotz eines Verwertungspotentials – nicht verwertet werden, als Abfälle zur Beseitigung gelten. Das bedeutet aber auch, dass nicht jeder Verstoß gegen die Getrenntsammlungspflichten dieser Verordnung per se dazu führt, dass die nicht getrennt gesammelten Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Die Überlassungspflicht richtet sich ausschließlich danach, ob es sich um Abfälle zur Beseitigung im genannten Sinne handelt. Wenn allerdings durch die Nichtdurchführung einer getrennten Sammlung ein Abfallgemisch erzeugt wird, welches der Erzeuger oder Besitzer nicht verwerten will oder kann, handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung, die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Nach der gesetzlichen Bestimmung liegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Abfälle zur Verwertung vorliegen, bei den Abfallerzeugern und -besitzern (vgl. unter anderem BVerwG, Urteil vom 17. Februar 2005 – 7 C 25.03, S. 11).

Absatz 1 entspricht § 7 Satz 1 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und verweist auf die Überlassungspflicht des § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG. Hiernach haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden. Die Eigenschaft als Erzeuger von Abfällen ist dabei nicht notwendigerweise identisch mit der Stellung als Eigentümer des Grundstücks. So kann das Betriebsgrundstück zum Beispiel einem Dritten oder mehreren Gewerbebetrieben als Miteigentümern gehören. Abfälle werden dadurch überlassen, dass sie der bisherige Abfallbesitzer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tatsächlich zur Verfügung stellt (BVerwG, NVwZ 2000, 71 (72)). In eigenen Anlagen bedeutet, dass der Entsorgende zumindest die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die Anlage innehaben muss. (Karpstein/Dingemann: in Jarass/Petersen, KrWG, § 17 Rn. 111 ff.). Auch ohne ausdrückliche Bezugnahme gilt die Einschränkung des § 17 Absatz 1 Satz 3 KrWG, dass die Befugnis zur Beseitigung in eigenen Anlagen dann nicht besteht, wenn die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Absatz 2 entspricht § 7 Satz 4 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und regelt das „Wie“ der Überlassung der Beseitigungsabfälle. Es wird explizit klargestellt, dass für die Überlassung der Abfälle Behältnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines beauftragten Dritten zu nutzen sind. Dies stellt insoweit eine Konkretisierung der in Absatz 1 genannten Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 17. Februar 2005 – 7 C 25.03, S. 11) dar. Mit näheren Festlegungen

sind die Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemeint, die allerdings ihrerseits mit höherrangigem Bundes- und Landesrecht vereinbar sein müssen, also insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen müssen.

Durch den Einschub „mindestens aber einen Behälter“ wird – wie bisher – die so genannte „Pflichtrestmülltonne“ etabliert. Die näheren Festlegungen zur Behältergröße, zum Leerungsrhythmus und zur Gebührenbemessung werden durch Satzungsrecht geregelt. Es gelten dabei die bereits genannten Anforderungen an das Satzungsrecht. Die Pflicht zur Aufstellung mindestens eines Behälters korrespondiert dabei mit der o.g. widerleglichen Vermutung, dass bei allen Erzeugern und Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle auch Abfälle zur Beseitigung anfallen. Die Widerlegung der Vermutung setzt allerdings den Nachweis voraus, dass unter Einhaltung des neuen Pflichtenregimes nach den §§ 3 und 4 alle anfallenden Abfälle auf Dauer einer Verwertung zugeführt werden und keine Abfallfraktion übrig bleibt, die zu beseitigen wäre.

Absatz 3 entspricht § 7 Satz 3 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und enthält einen Verweis auf die Möglichkeit des Entsorgungsausschlusses nach § 20 Absatz 2 KrWG. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die entsprechenden Abfälle nach § 20 Absatz 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen hat. § 20 Absatz 1 KrWG enthält dabei drei Fälle des Entsorgungsausschlusses, wovon jedoch nur zwei Fälle größere Relevanz für gewerbliche Siedlungsabfälle haben dürften.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Abfälle ausschließen, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen und für die die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten tatsächlich eingerichtet sind. Dies sind vor allem die Verpackungsabfälle nach der Verpackungsverordnung.

Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 KrWG können Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet ist. Die Vorschrift betrifft Abfallfraktionen für die spezielle Entsorgungsmöglichkeiten in einzelnen Kommunen bestehen. Die Zuweisung zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll den Aufbau von Doppelstrukturen verhindern.

§ 20 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 KrWG spielt hingegen bei den gewerblichen Siedlungsabfällen kaum eine Rolle. Hiernach können Abfälle ausgeschlossen werden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Ähnlichkeit in Beschaffenheit und Zusammensetzung zu Haushaltsabfällen (vgl. § 2 Nummer 1 Buchstabe

a) bzw. die Geeignetheit zur gemeinsamen Entsorgung mit Siedlungsabfällen (vgl. § 2 Nummer 1 Buchstabe b) ist aber gerade Kennzeichen der gewerblichen Siedlungsabfälle.

Zu Abschnitt 3 (Bau- und Abbruchabfälle)

Dieser Abschnitt beinhaltet die Regelungen zur getrennten Sammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen. Betroffen sind Neubau-, Renovierungs-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen. Ziel der Regelungen dieses Abschnitts ist es, die Voraussetzungen für ein hochwertiges Recycling von Bau- und Abbruchabfällen zu schaffen bzw. zu verbessern und aus Gründen der Ressourceneffizienz den selektiven Rückbau zu fördern. Damit ist diese Regelung eine essentielle Voraussetzung für die konsequente Anwendung der Abfallhierarchie nach den §§ 6 bis 8 KrWG für die in Deutschland insgesamt anfallenden Bau- und Abbruchabfälle von etwa 70 Millionen t pro Jahr (Abfallbilanz des Statistischen Bundesamtes von 2013).

Die Regelungen dieses Abschnitts dienen insbesondere dazu, das Recyclingpotenzial insbesondere von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zukünftig weiter auszuschöpfen und weitere Einsatzbereiche und Verwertungsmärkte zu erschließen. Damit kann sowohl der Verbrauch von Primärrohstoffen als auch von Deponieraum geschont und damit den Zielen der Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II) umfassend Rechnung getragen werden.

Die Regelungen dieses Abschnitts verstehen sich dabei als Spezialregelungen zu den allgemeinen Vorschriften für gewerbliche Siedlungsabfälle in Abschnitt 2. Das bedeutet, dass Gewerbebetriebe, bei denen sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Bau- und Abbruchabfälle anfallen, sowohl die Vorschriften des Abschnitts 2 als auch dieses Abschnitts zu beachten haben. Die Regelungssystematik folgt dabei der des Abschnitts 2 über gewerbliche Siedlungsabfälle. Allerdings fallen unter Bau- und Abbruchabfälle (§ 2 Nummer 3) im Unterschied zu gewerblichen Siedlungsabfällen auch Abfälle mit einem hohen Mineralikanteil, für die die Behandlung in einer Aufbereitungsanlage (§ 2 Nummer 5) sachgerecht ist.

Zu § 8 (Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 8 Absatz 1 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und regelt die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Gegenüber der bisherigen Vorschrift wird die Getrenntsammlungspflicht stringenter gefasst, indem die weitgehende Parallelität von

getrennter und gemischter Erfassung aufgegeben und ein echtes Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert wird. Erstmals einbezogen wird der selektive Rückbau als Mittel zur Förderung eines hochwertigen Recyclings.

Absatz 1 beinhaltet in Satz 1 eine über die Getrennthaltungspflicht des § 14 Absatz 1 KrWG für Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle hinausgehende Pflicht, bestimmte Bau- und Abbruchabfälle getrennt zu sammeln und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen. Die Auswahl der genannten Abfallfraktionen beruht auf der Prämisse, dass diese Abfallfraktionen entweder nur als getrennt gehaltene Abfallströme hochwertig verwertet werden können (z.B. Recycling von Gipskartonplatten oder Einsatz von Ziegel zur Herstellung von Kultursubstraten zur Verwendung u.a. im Garten- und Landschaftsbau) oder – bei einer späteren Mischung mit anderen Abfällen oder Stoffen – eine hochwertige Verwertung die gezielte, genau definierte Zugabe dieser Abfälle als getrennte Fraktionen voraussetzt (z.B. Ziegelanteil in Recyclingbaustoffen) oder die Vermischung mit anderen Abfällen deren Verwertbarkeit einschränkt (z.B. Gips in mineralischen Abfällen). Im Gegensatz zu § 3 Absatz 1 werden konkrete Abfallschlüssel genannt, denn der Herkunftsbereich der Abfälle ist genau festgelegt auf den Bau und den Abbruch von Bauwerken und Gebäuden (vgl. Kapitel 17 des Anhangs der Abfallverzeichnisverordnung).

Als getrennt zu sammelnde Fraktionen kommen gegenüber dem bisher geltenden Recht neu hinzu: Holz (Abfallschlüssel 17 02 01), Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04), Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02) und Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02). Die Getrenntsammlung der genannten Fraktionen entspricht dem derzeitigen Stand der Technik beim Bau, der Sanierung und dem Abbruch von Gebäuden und Bauwerken.

Holz (Abfallschlüssel 17 02 01) lässt sich in der Regel mit einfachen Mitteln getrennt ausbauen und dabei bereits in die verschiedenen Altholzkategorien nach Altholzverordnung trennen. Das getrennt gesammelte Altholz ist angesichts der unterschiedlichen Altholzqualitäten auf verschiedene Weise zu recyceln, energetisch zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. dazu die Anforderungen der Altholzverordnung). Getrennt gesammeltes Altholz zum Recycling aus Bau- und Abbruchtätigkeiten (Abfallschlüssel 17 02 01) ist nach der Altholzverordnung zwei Kategorien zugeordnet (vgl. § 2 i.V.m. Anhang III der Altholzverordnung): Die Altholzkategorie A I beinhaltet Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz ohne Schadstoffe, zum Beispiel unbehandelte Konstruktionshölzer, Stützen und Verbaue. Diese Hölzer sind lediglich mechanisch bearbeitet oder bei ihrer Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt. Der Altholzkategorie A II sind mehrere Baustellensortimente aus Holzwerkstoffen und behandeltem Vollholz zugeordnet, z.B. beschichtete und verleimte

Schalbretter (Multiplexplatten) sowie schalölbehaftete Massivholzplatten, Altholz aus dem Abbruch und Rückbau sowie Dielen, Bretterschalungen, Türblätter, Zargen, Deckenpaneele, Zierbalken, Bauspanplatten etc. aus dem Innenbereich. Diese Materialien sind zumeist verleimt, lackiert oder gestrichen und dürften in der Regel keine Holzschutzmittel oder gebrauchsbedingte schädliche Verunreinigungen/Anhaftungen, z.B. Teerkleber, aufweisen. Jedoch können sie mit holzzerstörenden Insekten (z.B. gewöhnlicher Nagekäfer) und Pilzen (z.B. echter Hausschwamm) befallen sein. Dies ist zwar abfallrechtlich nicht relevant, sollte aber bei der Entsorgung aus arbeits- und umweltschutzrechtlichen Aspekten berücksichtigt werden.

Unter den Begriff Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) fallen im Wesentlichen mineralische Dämmstoffe (wie Glas- oder Steinwolle) und mineralölbasierte Dämmstoffe (z.B. Dämmplatten aus Polystyrol oder Polyurethan). Mineralische Dämmstoffe zur Wärme- und Schallisolierung oder zum Brandschutz weisen einen hohen Mineralfaseranteil auf (über 90%) und sind in der Regel mit Kunstharz gebunden. Als Verkleidung bzw. Trennwände für den Innen- und Außenbereich sind die Fasern verdichtet. Sie werden häufig in Form von Verbund- oder Sandwichprodukten angewandt, z.B. in Verbindung mit Gips- oder Spanplatten. Früher kamen vielfach Materialien zum Einsatz, die als krebserzeugend einzustufen sind; die aus diesen Materialien entstandenen Abfälle sind daher gefährliche Abfälle (vgl. Abfallschlüssel 17 06 01* und 17 06 03*). Neuere Materialien sind mit einem RAL-Gütezeichen versehen und weisen kein schädigendes Potenzial auf. Sie werden deshalb als nicht gefährliche Abfälle dem Abfallschlüssel 17 06 04 zugeordnet und eignen sich grundsätzlich gut für das Recycling.

Getrennt erfasste Steinwollämmstoffe können gut in den Produktionsprozess zurückgeführt werden. Grundsätzlich lässt sich Steinwolle, die sortenrein zurückgebaut und erfasst wird, nahezu zu 100% recyceln. Das Recycling von Glaswolle ist dagegen komplizierter; Recyclingkapazitäten der Wirtschaft befinden sich derzeit im Aufbau. Zentraler Punkt bei beiden Arten von Mineralwollen ist, dass eine möglichst getrennte Erfassung von Stein- und Glaswolle erfolgen muss, wenn man diese Abfälle in den eigentlichen Produktionsprozess zurückführen will. Die Möglichkeit hierzu wird mit Satz 2 eröffnet.

Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02) werden in der Bauindustrie zu vielfältigen Zwecken (Abdichtungen, Estrich, Dachpappe, Trag-, Binde- und Deckschichten für Wege- und Straßenbau etc.) eingesetzt. Das Recycling von Bitumengemischen als Fräsgut im Straßen- und Wegebau ist gängige Praxis. Dies wird in Heißasphaltnischwerken zugegeben und substituiert dort die Gesteinskörnungen sowie das Bitumen. Ist die Anlage entsprechend technisch ausgerüstet und werden Additive dazugegeben, können bis zu 90% des Fräsguts zur Asphaltproduktion zugegeben werden; das Fräsgut muss dann allerdings nach den

verschiedenen Qualitäten aufgetrennt vorliegen, d.h. nach Trag-, Binde- und Deckschicht getrennt. In allen anderen Fällen dient die Getrenntsammlung von Bitumengemischen eher der Separierung von Schadstoffen, die ein hochwertiges Recycling der übrigen Fraktionen behindern.

Die hochwertige Verwertung von Gips ist eines der Hauptziele der Getrenntsammlungsregelung dieses Absatzes. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) sind vor allem Gipsmörtel, Gipsputz, gipshaltige Estriche (Trockenestrich oder Fließestrich) und raumauskleidende Elemente (Gips-Platten und Gips-Wandbauelemente). Raumauskleidende Elemente auf Gipsbasis, insbesondere Gipskartonplatten, lassen sich bei einem Gebäuderückbau relativ gut mit der Hand oder mittels handgeführter Werkzeuge ausbauen. Einen besonderen Stellenwert hat die getrennte Sammlung von Gipskartonplatten für deren Recycling. Diese können bei einem sich gerade etablierenden Markt überhaupt nur dann in den Kreislauf zurückgeführt werden, wenn sie bereits beim Ausbau getrennt erfasst und bis zu ihrer Verwertung getrennt gehalten werden. Dies gilt grundsätzlich auch für schwimmend verlegte gipshaltige Estriche. Allerdings ist hier ein höherer Zeit- und Personalaufwand notwendig. Ein Abtragen von Gipsputzen oder -fließestrichen an der Abbruchbaustelle ist in der Regel nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Eine Reduzierung des Gipsanteils in sonstigen mineralischen Abfällen oder Gemischen führt zu einer besseren Recyclingfähigkeit dieser Abfälle und verbessert damit die Recyclingeigenschaften insbesondere von Recycling-Baustoffen. Bei diesen führt ein hoher Gipsanteil im Recycling-Baustoff zu hohen Sulfatwerten und schränkt damit deren Recyclingmöglichkeiten erheblich ein.

Die Fraktionen Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03) werden bislang in der geltenden Regelung sowohl als getrennt zu haltende Fraktionen aber auch als Gemisch aufgeführt (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Dies hatte zur Folge, dass beim Abbruch vielfach Gemische erzeugt wurden, so dass der gesamte Stoffstrom nicht hochwertig verwertet werden konnte. So führt beispielsweise ein hoher Anteil an Mauerziegeln, Kalksandsteinen u. ä. (über 30 %) dazu, dass sich die bauphysikalischen Eigenschaften des Recyclingmaterials verschlechtern und es für bestimmte Einsatzzwecke, zum Beispiel im Oberbau von Straßen und Wegen (Frostschutzschichten oder Schottertragschichten) oder als Gesteinskörnung für Betonwerke, nicht verwendet werden kann. Einschlägig ist hier insbesondere das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen. Aus diesem Grund sehen die Nummern 8 bis 10 zunächst die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung der einzelnen mineralischen Abfallfraktionen, insbesondere auch von Beton, vor. Es ist beabsichtigt, durch die getrennte Erfassung auch von Beton, dessen Recycling, z.B. den

Einsatz als Gesteinskörnung in der Betonindustrie, zu fördern. Sollte eine getrennte Sammlung in Einzelfällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, werden diese Fälle durch Absatz 2 geregelt, so dass unbillige Härten vermieden werden und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird.

Die bei Bau- und Abbrucharbeiten ebenfalls anfallenden Verpackungen (Gruppe 15 01) sind, soweit sie nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen wurden, bereits nach § 3 Absatz 1 hinsichtlich ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung (Papier, Glas, Kunststoff, Metall etc.) getrennt zu sammeln. Die Regelungen der Abschnitte 2 und 3 gelten nebeneinander (siehe Begründung zu Abschnitt 3). Insoweit ist eine zusätzliche Aufnahme von Verpackungen in die Liste der getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfällen nicht notwendig.

Hinsichtlich der Sortenreinheit der getrennt erfassten Abfälle und möglicher Fehlwürfe wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 1 hingewiesen. Auch unter Einhaltung der Regeln der Technik sind Fremdbestandteile in den nach Satz 1 Nummer 1 bis 10 getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen nicht vollständig vermeidbar (Mörtel-, Gipsputz- oder Fliesenanhaftungen an Beton- oder Ziegelteilen sowie Dämmstoffanteile).

Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 1 Satz 2, so dass auf die dortigen Ausführungen zur weitergehenden Getrenntsammlung innerhalb der aufgeführten Fraktionen verwiesen werden kann. Insbesondere bei Holzabfällen ist eine weitergehende getrennte Sammlung nach den für den Abfallschlüssel in Frage kommenden Kategorien der Altholzverordnung sinnvoll, um belastete Althölzer bereits an der Anfallstelle zu separieren und so eine spätere schadlose Verwertung der Althölzer, insbesondere ein Recycling, zu ermöglichen. Neben den oben genannten Altholzkategorien A I und A II fällt auch Altholz der Kategorie A III und A IV an. Dieses schadstoffbelastete Altholz, das mit halogenorganischen Verbindungen beschichtet ist bzw. mit Holzschutzmittel behandelt ist, z.B. Paletten mit Verbundmaterialien, Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren oder imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich (vgl. § 2 i.V.m. Anhang III der Altholzverordnung), ist unbedingt bereits an der Anfallstelle getrennt zu halten, um das Recycling von Altholz der Kategorien A I und A II nicht zu gefährden. Anders als in § 3 Absatz 1 Satz 2 kommt in § 8 Absatz 1 Satz 2 neben der weitergehenden Getrenntsammlung innerhalb der jeweiligen Abfallfraktion auch eine getrennte Sammlung anderer als der genannten Abfälle (zum Beispiel elektrische Leitungen und Installationen) in Betracht.

Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 1 Satz 3, so dass auf die dortigen Ausführungen zum Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle verwiesen werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass es eine Reihe von gefährlichen Abfällen beim Rückbau von

schadstoffbelasteten Bauwerken gibt, die nicht mit den übrigen nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden dürfen. Welche Abfälle als gefährlich zu bezeichnen sind regelt § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung.

Zu den gefährlichen Abfällen zählen zum Beispiel PCB-haltiges Fugenmaterial, asbesthaltige Bau- oder Dämmstoffe, DDT-haltige Wandanstriche oder Altholz der Kategorie A IV. Auch Dämmstoffe aus Polystyrol, die als Abfall anfallen, sind ab Herbst 2016, wenn der Grenzwert in Anhang IV der Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-Verordnung) rechtswirksam wird – als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 06 03*) einzustufen und getrennt zu halten, da sie in der Regel das bromierte Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten. Diese Substanz ist seit kurzem in der EU-POP-Verordnung mit dem Ziel gelistet, HBCD dauerhaft aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen. Nach der EU-POP-Verordnung sind HBCD-haltige Abfälle deshalb getrennt zu erfassen und so zu verwerten oder beseitigen, dass das HBCD zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der energetischen Verwertung bzw. Beseitigung.

Absatz 2 entspricht in Satz 1, 2 und 4 der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 3, so dass auf die dortigen Ausführungen zur Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht (technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit) sowie die Konkretisierungen der hohen Verschmutzung und der geringen Menge verwiesen werden kann. Satz 3 betrifft die technische Möglichkeit der getrennten Sammlung von mineralischen Abfällen (Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02 und 17 01 03). Allein aus wirtschaftlichen Erwägungen werden beim Abbau und Rückbau von Bauwerken mineralische Abfälle bereits heute möglichst getrennt gesammelt und zu Recyclingbaustoffen aufbereitet. Gebäude bestehen jedoch aus einer Vielzahl von mineralischen Materialien und Verbunden, bei denen aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen eine Separation nicht immer möglich ist. Für diese Fälle ist eine Erfassung als Gemisch (Abfallschlüssel 17 01 07) zulässig. Satz 4 kann zum Beispiel auch auf gealterte oder durch Verklebungen verunreinigte Dachfolien und Dämmstoffe anwendbar sein.

Satz 5 betrifft den selektiven Abbruch bzw. Rückbau und damit eine Besonderheit beim Anfall und bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen. Bei dem Kostenvergleich im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach Satz 4 sind die Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Rückbaus und Abbruchs hätten vermieden werden können, von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen. Ziel der Regelung ist es, dass Abfallerzeuger und -besitzer keinen Vorteil dadurch erlangen sollen, dass sie – ohne Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus zu ergreifen – ein Bauwerk abreißen und sich dann darauf berufen,

dass die Kosten für die getrennte Sammlung der so entstandenen Abfälle unverhältnismäßig hoch sind.

Als Beispiel für den Anwendungsbereich der Regelung kann der Rückbau eines Wohngebäudes dienen, bei dem eingebaute Gipsplatten, Sanitärkeramik oder Holzböden und -verkleidungen trotz technischer Möglichkeit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit nicht vor Abbruch des Gebäudes entfernt worden sind, so dass sie nachträglich, aber noch vor Ort, mit verhältnismäßig hohem zeitlichen und personellen Aufwand aus dem Gemisch entfernt werden müssen. Die Regelung führt dazu, dass im genannten Beispiel die Kosten, die durch einen vorherigen selektiven Rückbau der Gipsplatten, Sanitärkeramik und Holzböden hätten vermieden werden können, von den hohen Kosten für die nachträgliche händische oder maschinelle Trennung zur Herstellung einzelner Fraktionen abzuziehen sind. Ein Abzug dieser Kosten dürfte in vielen Fällen dazu führen, dass die Kosten für die getrennte Sammlung nicht außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen und damit von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auszugehen ist.

Absatz 3 entspricht in seinen Sätzen 1 bis 3 der Vorschrift des § 3 Absatz 3, so dass auf die dortigen Ausführungen zu den Dokumentationspflichten verwiesen werden kann. Dabei muss die Dokumentation für jede neue Baustelle grundsätzlich neu erstellt werden, da es sich jeweils um andere örtliche Verhältnisse handelt. Hinsichtlich der Dokumentation der getrennten Sammlung kommt unter dem Begriff der „ähnlichen Dokumente“ bei Baustellen auch eine schematische Beschreibung der Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen in Betracht.

Die Regelung des Satzes 4 dient der Verhinderung unnötiger bürokratischer Belastungen. Kleinere Ausbesserungs-, Renovierungs-, Bau- oder Abbruchmaßnahmen werden hierdurch von den Dokumentationspflichten vollständig befreit. Im Unterschied zu einem dauerhaft an einem Ort betriebenen Gewerbe, für das in der Regel nur einmalig eine Dokumentation zu erstellen ist, betrifft der Anfall von Bau- und Abbruchabfällen eine Vielzahl von wechselnden und zum Teil sehr kleinen Baustellen, für die ansonsten jeweils neue Dokumentationen zu erstellen wären. Um eine übermäßige Belastung der Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen zu verhindern, sieht die Regelung vor, dass bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Gesamtvolumen der Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet, keine Dokumentationen zu erstellen sind. Dieses Volumen entspricht einem in der Praxis üblichen Containervolumen. Die Freistellung betrifft allerdings nur die Dokumentationspflichten und nicht die materiellen Pflichten der Getrenntsammlung und der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Zu § 9 (Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 8 Absatz 3 bis 6 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und regelt die Pflicht, nicht nach § 8 getrennt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Absatz 1 enthält in Satz 1 – wie die Parallelvorschrift des § 4 Absatz 1 – die Pflicht, nicht getrennt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle unverzüglich bestimmten Behandlungsanlagen zuzuführen. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 entsprechend. Die Besonderheit gegenüber § 4 Absatz 1 besteht darin, dass bei Bau- und Abbruchtätigkeiten bevorzugt auch Gemische aus mineralischen Abfällen entstehen.

Insoweit behandelt die Vorschrift zunächst unter Nummer 1 nicht mineralische Gemische aus Kunststoffen, Metallen, einschließlich Legierungen, und Holz, die einer Vorbehandlungsanlage nach § 2 Nummer 4 zuzuführen sind. Diese hat die Anforderungen nach § 6 zu erfüllen. Auf die Nennung der Abfallschlüssel (siehe § 8 Absatz 1) wurde dabei verzichtet, da es sich um ein Gemisch handelt, welches nicht durch die Abfallschlüssel der Einzelfraktionen bezeichnet werden kann. Diese Gemische unterscheiden sich von den in Absatz 3 genannten Gemischen dadurch, dass sie überwiegend wertstoffhaltige Abfälle beinhalten. Derartige Gemische können insbesondere dadurch entstehen, dass die Getrenntsammlungspflichten in Einzelfraktionen auf Grund technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht vollständig erfüllt werden können (siehe § 8 Absatz 2).

Mineralische Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik sind nach Nummer 2 einer Aufbereitungsanlage nach § 2 Nummer 5 zuzuführen, wo sie gebrochen und entsprechend der herzustellenden Gesteinskörnungen klassiert werden. Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik werden, wenn sie alle genannten Bestandteile aufweisen, in der Abfallverzeichnisverordnung unter dem Abfallschlüssel 17 01 07 aufgeführt.

Anders als bei Vorbehandlungsanlagen werden an Aufbereitungsanlagen in der Verordnung keine besonderen Anforderungen gestellt. Hintergrund ist, dass bereits die Anforderungen für die bauphysikalischen Eigenschaften, insbesondere für Anwendungen im Straßenbau, die technische Ausstattung der Anlage mit bestimmten und dem Stand der Technik entsprechenden Aggregaten vorgibt. Hinzu kommt die langjährige Entwicklung der technischen Verfahren von Aufbereitungsanlagen, die insbesondere marktgängige Ersatzbaustoffe herstellen, so dass eine hochwertige Aufbereitung bereits die Praxis ist. Die Annahmekontrolle und die Güteüberwachung bei der Herstellung von Ersatzbaustoffen soll in der geplanten Ersatzbaustoffverordnung detailliert geregelt werden.

Satz 2 gilt für die Zuführung sowohl zu Vorbehandlungs- als auch zu Aufbereitungsanlagen; die Behandlung von Glas, Dämmmaterial, Bitumengemischen und Baustoffen auf Gipsbasis in einer Vorbehandlungsanlage ist technisch problematisch. Eine Behandlung in einer Aufbereitungsanlage ist zwar grundsätzlich technisch möglich, kann aber die Qualität der herzustellenden Gesteinskörnungen gefährden. Das betrifft insbesondere mineralische Abfälle, wenn diese gemischt mit gipshaltigen Abfällen aufbereitet werden. Deshalb wird vorgeschrieben, dass die genannten Abfälle nur in den Gemischen enthalten sein dürfen, soweit sie den Vorbehandlungsprozess bzw. Aufbereitungsprozess nicht beeinträchtigen oder verhindern. Die Entscheidung, ob eine solche Beeinträchtigung oder Verhinderung vorliegt, trifft der Anlagenbetreiber im Rahmen der Annahmekontrolle. Die Vorschrift orientiert sich damit an der Praxis, in der eine vollständige Trennung nicht möglich ist. Es ist aber durch organisatorische Maßnahmen eine möglichst weitgehende Verhinderung von die Vorbehandlung oder Aufbereitung störenden Verunreinigungen sicherzustellen.

Satz 3 gilt nur für die Zuführung zu Vorbehandlungsanlagen und stellt klar, dass zusätzlich zu den nach Satz 2 zu vermeidenden Abfällen, auch mineralische Abfälle, die für den Einsatz in Vorbehandlungsanlagen ungeeignet sind bzw. den Sortierprozess stören oder unmöglich machen, möglichst nicht in den Gemischen, die einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, enthalten sein dürfen. Die Vorschrift orientiert sich damit an der Praxis, in der eine vollständige Trennung nicht möglich ist. Es ist aber durch organisatorische Maßnahmen eine möglichst weitgehende Verhinderung von die Vorbehandlung störenden Verunreinigungen sicherzustellen.

Absatz 2 formuliert entsprechend der Parallelvorschrift des § 4 Absatz 2 eine Bestätigungspflicht für Aufbereitungsanlagen. Zu bestätigen ist die Herstellung von „definierten Gesteinskörnungen“. „Definiert“ heißt insoweit durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt. Einschlägig ist hier insbesondere das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.

Absatz 3 enthält in Satz 1 Regelungen für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04). Diese enthalten im Gegensatz zu den in Absatz 1 genannten Gemischen in aller Regel sowohl mineralische als auch nicht mineralische Bestandteile in unterschiedlicher Menge und sind in Abhängigkeit von ihrer Zusammensetzung entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage unverzüglich zuzuführen. Insoweit besteht für die Erzeuger und Besitzer ein Wahlrecht. Die Zuführung zu einer Vorbehandlungs- und zu einer Aufbereitungsanlage sind gleichrangige Alternativen. „Unverzüglich“ heißt ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Absatz 1 BGB). Zum Begriff „unverzüglich“ gelten die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 entsprechend. Satz 2 enthält die

Klarstellung, dass bei der Zuführung des Gemischs nach Satz 1 zur Vorbehandlungsanlage die Bestätigungspflicht nach § 4 Absatz 2 und bei der Zuführung zur Aufbereitungsanlage die Bestätigungspflicht nach § 9 Absatz 2 entsprechend gilt. Insoweit sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) den sonstigen in der Verordnung genannten Abfällen gleichgestellt.

Absatz 4 entspricht § 4 Absatz 2, so dass auf die dortigen Ausführungen zu den Ausnahmen zur Vorbehandlungspflicht verwiesen werden kann. Zu beachten ist allerdings, dass hier die Ausnahme in Konsequenz zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch für die Pflicht zur Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage gilt. Zum Begriff „unverzüglich“ gelten die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 entsprechend.

Absatz 5 entspricht in Teilen § 4 Absatz 4, so dass auch auf die dortigen Ausführungen zur Getrennthaltung und Verwertung der Gemische verwiesen werden kann. Allerdings erfolgt hier keine Festlegung allein auf die energetische Verwertung, denn unter den Bau- und Abbruchabfällen befinden sich auch mineralische Abfälle, bei denen keine energetische Verwertung möglich ist, sondern vielmehr sonstige Verwertungsmaßnahmen (z.B. als Deponieersatzbaustoff) in Betracht kommen.

Absatz 6 entspricht in den Sätzen 1 bis 3 der Vorschrift des § 4 Absatz 5 und in Satz 4 der Vorschrift des § 8 Absatz 3 Satz 4, so dass auf die dortigen Ausführungen zu den Dokumentationspflichten verwiesen werden kann.

Zu Abschnitt 4 (Gemeinsame Vorschriften)

Dieser Abschnitt beinhaltet für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemeinsam geltende Vorschriften, insbesondere das Kontroll- und Überwachungssystem bei Vorbehandlungsanlagen und die Bußgeldtatbestände.

Zu § 10 (Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen)

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 9 Absatz 1 bis 5 der geltenden Gewerbeabfallverordnung. Sie regelt die Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen (vgl. § 2 Nummer 4). Die Pflichten richten sich an den jeweiligen Betreiber der Anlage. Die Eigenkontrolle bei Aufbereitungsanlagen (vgl. § 2 Nummer 5) wird in der geplanten Ersatzbaustoffverordnung geregelt, da dort eine umfassende Gütesicherung geschaffen werden soll.

Absatz 1 enthält wie bisher in § 9 Absatz 1 der geltenden Gewerbeabfallverordnung die Pflicht, bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst die Feststellung des Namens und der Anschrift des anliefernden Sammlers (§ 3 Absatz 10 KrWG) oder Beförderers (§ 3 Absatz 11 KrWG), der Masse und des Herkunftsbereiches der Abfälle sowie der Abfallart nach der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (sechsstelliger Abfallschlüssel). Unter „Herkunftsbereich“ ist nicht eine adressengenaue Angabe des Erzeugers gemeint, sondern es reicht die Nennung des jeweiligen Gewerbebezugs oder der jeweiligen Branche aus. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB).

Der Großteil der Daten muss ohnehin zu Abrechnungszwecken erfasst werden, so dass sich die bürokratische Belastung der Unternehmen in Grenzen hält. Mit „Herkunft des angelieferten Abfalls“ ist zum einen die geographische Herkunft gemeint, zum anderen sind aber auch – soweit möglich und erforderlich – Besonderheiten hinsichtlich der jeweiligen Anfallstelle zu benennen, die für die Vorbehandlung oder Aufbereitung wichtig sein können, wie zum Beispiel die Information, dass es sich um Abbruchabfälle aus einer Industrieanlage handelt. Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist zu dokumentieren. Das heißt es ist auch festzuhalten, ob Abfälle wegen zu hoher Verschmutzung o.ä. zurückgewiesen wurden (siehe auch Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 beschreibt korrespondierend zu Absatz 1 wie bisher § 9 Absatz 3 der geltenden Gewerbeabfallverordnung die Pflicht, bei jeder Abfallauslieferung unverzüglich eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Diese umfasst die Feststellung des Namens und der Anschrift des annehmenden Sammlers (§ 3 Absatz 10 KrWG) oder Beförderers (§ 3 Absatz 11 KrWG), der Masse und des beabsichtigten Verbleibs der Abfälle sowie der Abfallart nach der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (sechsstelliger Abfallschlüssel). „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB).

Die Angabe des beabsichtigten Verbleibs steht in engem Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 3. Bei Absatz 2 Nummer 2 geht es um den „beabsichtigten“ Verbleib, das heißt den zum Zeitpunkt der Abgabe der Abfälle aktuellen Bestimmungsort; dies kann zum Beispiel auch ein Umschlagplatz oder ein Zwischenlager sein. Die Kontrolle des „endgültigen“ Verbleibs ist in Absatz 3 geregelt.

Absatz 3 regelt wie bisher § 9 Absatz 4 der geltenden Gewerbeabfallverordnung die Pflicht des Betreibers einer Vorbehandlungsanlage, sich die weitere Entsorgung der von ihm abgegebenen Abfälle bestätigen zu lassen. Hintergrund der Regelung ist die von der Anlage einzuhaltende Recyclingquote nach § 6 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6. Um die Quotenberechnung durchführen zu können, hat der Anlagenbetreiber sich innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung der Abfälle die Behandlung, Beseitigung oder Verwertung der

Abfälle bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat nicht wie bisher in Schriftform sondern nur noch in Textform zu erfolgen. Das heißt eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

In der Bestätigung müssen nach Satz 2 Nummer 1 zunächst der Name und die Anschrift des Betreibers der Anlage enthalten sein. Dabei geht es um diejenige Anlage, in der die nächste Behandlungsstufe oder die endgültige Beseitigung oder Verwertung erfolgt. Die Benennung einer Umschlaganlage oder eines Zwischenlagers reicht in diesem Zusammenhang nicht aus.

Entsprechend der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie gibt Satz 2 Nummer 2 vor, dass im Falle der Verwertung, anzugeben ist, um welche Verwertungsart es sich handelt: Recycling (§ 3 Absatz 25 KrWG) oder sonstige, insbesondere energetische, Verwertung. Die Angabe ist essentiell um die Recyclingquote der Vorbehandlungsanlagen bestimmen zu können. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Absatz 24 KrWG) kommt nicht in Betracht, da die in einer Vorbehandlungsanlage aussortierten Abfallfraktionen in der Regel für eine Wiederverwendung nicht geeignet sind.

Satz 2 Nummer 3 dient der Nachvollziehbarkeit der Angaben nach Satz 2 Nummer 2, indem vorgeschrieben wird, dass die Art der Anlage anzugeben ist. In aller Regel wird es sich um eine nach Immissionsschutzrecht oder Baurecht genehmigte Anlage handeln, so dass die einschlägigen Angaben im jeweiligen Genehmigungsbescheid enthalten sind, z.B. die Bezeichnung der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Zu § 11 (Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 6 bis 8 der geltenden Gewerbeabfallverordnung. Zur besseren Lesbarkeit sind die Regelungen zur Fremdkontrolle allerdings neu strukturiert und in einer eigenständigen Vorschrift zusammengefasst worden. Das bewährte Instrument der Fremdkontrolle dient vor allem der Überprüfung der bei der Selbstkontrolle des Anlagenbetreibers erhobenen Daten und Fakten. Für die Beauftragung einer entsprechenden Stelle ist der Anlagenbetreiber daher selbst verantwortlich. Er trägt auch die Kosten der Fremdüberwachung. Die Kontrolle durch einen unabhängigen und von der Behörde anerkannten Dritten verbessert die Qualität und den Aussagewert der Daten und trägt damit zur Effizienz der Überwachung bei. Die Fremdkontrolle bei Aufbereitungsanlagen wird in der geplanten Ersatzbaustoffverordnung geregelt, da dort eine umfassende Gütesicherung geschaffen werden soll.

Absatz 1 ist mit leichten redaktionellen Änderungen § 9 Absatz 6 Satz 1 und 2 der geltenden Gewerbeabfallverordnung nachgebildet und regelt in Satz 1 die Pflicht der Anlagenbetreiber, für jedes Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende – also im Januar oder

Februar eines jeden Jahres – eine Fremdkontrolle durchzuführen. Die Umstellung von einem halbjährlichen auf einen jährlichen Turnus ist den jährlich zu ermittelnden Quoten geschuldet und stellt eine Entlastung der betroffenen Wirtschaft dar. Die Ermittlung innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende ist dem Umstand geschuldet, dass die Recyclingquote bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zu übermitteln ist und vorher die Fremdkontrolle durchgeführt werden muss. Die Fremdkontrolle ist wie bisher von einer von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Bekanntgabe durch die zuständige Behörde ist dabei notwendig, um ein gewisses Qualitätsniveau der die Fremdkontrolle durchführenden Sachverständigen zu gewährleisten. Nur so kann die oben dargestellte Kontrollfunktion gewährleistet werden.

In Satz 2 werden die Inhalte der Fremdkontrolle aufgeführt. Es ist zunächst die Einhaltung der Anforderungen des § 6 zu überprüfen, also insbesondere die vorzuhaltenden Anlagenkomponenten sowie die zu erfüllenden Sortier- und Recyclingquoten. Zudem ist durch die Fremdkontrolle auch die Einhaltung der Anforderungen der Eigenkontrolle nach § 10 zu überprüfen. Dies sind die Ein- und Ausgangskontrolle (§ 10 Absatz 1 und 2) sowie die schriftliche Bestätigung der weiteren Entsorgung (§ 10 Absatz 3).

Absatz 2 entspricht in redaktionell geänderter Form § 9 Absatz 6 Satz 3 und 4 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und regelt Mitteilungs- und Übermittlungspflichten. Nach Nummer 1 hat der Betreiber sicherzustellen, dass ihm die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich nach Erstellung von der beauftragten Stelle mitgeteilt werden. Die Sicherstellung kann durch vertragliche Zusicherungen erfolgen. Die zeitnahe Mitteilung der Ergebnisse liegt letztlich auch im Interesse des Anlagenbetreibers, da er mögliche Missstände unverzüglich beseitigen kann. Zudem hat er nach Nummer 2 die Ergebnisse der zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese Vorgabe dient der zeitnahen Information der Behörde und sorgt auch in zeitlicher Hinsicht für eine optimierte Überwachung. Die Übermittlung ist formlos möglich und bedarf nicht der Schriftform. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB).

Absatz 3 entspricht in Teilen § 9 Absatz 6 Satz 5 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und enthält eine Privilegierung für Entsorgungsfachbetriebe bzw. zukünftig auch für nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zertifizierte Betriebe. Für diese Betriebe entfällt die Verpflichtung, eine Fremdkontrolle nach den Absätzen 2 und 3 durchführen zu lassen. Hintergrund der Regelung ist, dass Entsorgungsfachbetriebe bzw. EMAS-Betriebe jährlich durch die jeweiligen Zertifizierungsorganisationen überprüft werden. Dabei wird auch die Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung geprüft. Die genannten Qualitätsmanagementsysteme sind allgemein anerkannt und bieten durch ein detailliertes

eigenes Regelungsregime hinreichend Gewähr für eine neutrale Fremdüberwachung. Die Ausnahme von der Pflicht zur Fremdüberwachung gilt allerdings nur für solche Betriebe, deren Entsorgungsfachbetriebeeigenschaft oder EMAS-Validierung sich auch auf die Tätigkeit der Vorbehandlung der jeweiligen Gemische erstreckt.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 7 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und enthält in Satz 1 die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe der zur Fremdkontrolle berechtigten Stellen. Dies sind Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und eine ausreichende gerätetechnische Ausstattung. Geeignet für die Durchführung der Fremdkontrolle sind zum Beispiel die Sachverständigen, die für die Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zugelassen sind oder Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz, sofern ihre Zulassung die relevanten Wirtschaftsbereiche abdeckt. Die Sätze 2 bis 4 bestimmen in Übereinstimmung zum bisherigen Recht die Modalitäten der Bekanntgabe, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist.

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 9 Absatz 8 Satz 1 bis 4 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und folgen insoweit den entsprechenden Regelungen der Verordnung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (vgl. dort insbesondere Artikel 8 – Änderung der Gewerbeabfallverordnung). Nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie stehen Nachweise zur Zuverlässigkeit, Sach- oder Fachkunde aus den genannten Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsprechenden inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit inländischen Nachweisen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Diese EU-rechtlichen Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen für die Zulassung der Dienstleistung kein Genehmigungsverfahren, sondern nur die Vorlage bestimmter Nachweise im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung vorgesehen ist. Die Regelungen zur Vorlage sollen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit ausländischer Nachweise durch die Behörden sicherstellen und folgen ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des o.g. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 9 Absatz 8 Satz 5 der geltenden Gewerbeabfallverordnung und bestimmt, dass hinsichtlich der Überprüfung der

erforderlichen Fach- und Sachkunde eines Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend gilt. Für die vorübergehende und nur gelegentliche Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dienstleistungserbringers wird hinsichtlich der erforderlichen Fach- und Sachkunde die entsprechende Geltung des § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung angeordnet. Die genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung setzen exemplarisch die Anforderungen der Artikel 4, 11 und 13 der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, die insoweit spezieller sind als die allgemeiner gehaltenen Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 12 (Betriebstagebuch)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 10 der geltenden Gewerbeabfallverordnung. Sie regelt die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuches durch die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen. Die im Rahmen der Verordnung normierten Dokumentationspflichten sollen in einem einheitlichen Dokument niedergelegt werden. Das Betriebstagebuch dient damit zum einen der effizienten Eigenkontrolle des Betriebes und erleichtert zum anderen die behördliche Kontrolle durch die Vollzugsbehörden. Die Dokumentation bei Aufbereitungsanlagen wird in der geplanten Ersatzbaustoffverordnung geregelt, da dort eine umfassende Gütesicherung geschaffen werden soll.

Absatz 1 legt zunächst den Adressatenkreis der Verpflichtung fest. Verpflichtet zur Erstellung eines Betriebstagebuchs sind Betreiber von Vorbehandlungsanlagen nach § 2 Nummer 4. Zudem wird – wie bisher – eine kalenderjährliche Aufteilung des Betriebstagebuchs vorgegeben, damit Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gewährleistet sind. Schließlich werden die zu verzeichnenden Pflichtangaben vorgegeben. Weitere Angaben können in das Betriebstagebuch aufgenommen werden, soweit die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit gewährleistet bleiben.

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben unverzüglich die Sortierquote nach § 6 Absatz 4, die Recyclingquote nach § 6 Absatz 6, die Ergebnisse der Eingangs- und der Ausgangskontrolle nach § 10 Absatz 1 und 2, die Bestätigungen der weiteren Entsorgung nach § 10 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zu verzeichnen. „Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB).

Absatz 2 dient der bürokratischen Entlastung. Hiernach kann bei der Erstellung der Betriebstagebücher auf Nachweise und Register nach der Nachweisverordnung, auf das Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung oder Aufzeichnungen auf Grund anderer Bestimmungen zurückgegriffen werden, die dafür auch Teil des Betriebstagebuches werden können. Gegebenenfalls ist auch ein Verweis auf andere Dokumentationen ausreichend, wenn genau eingrenzbar ist, welche Daten gemeint sind. Gerade die Nutzung der nach § 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu erstellenden Betriebstagebücher führt zu einer erheblichen Entlastung, denn eine Vielzahl der Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen sind als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert. Die Vorschriften beider Rechtsbereiche sind daher harmonisiert. Aufzeichnungen auf Grund anderer Bestimmungen können zum Beispiel die nach der Altfahrzeugverordnung zu führenden Betriebstagebücher oder im Rahmen von EMAS zu erstellende Aufzeichnungen sein.

Absatz 3 regelt in Satz 1 die Art und Weise der Führung des Betriebstagebuchs. Die bisherige Vorgabe, dass das Betriebstagebuch in Papierform oder elektronisch geführt werden kann wird beibehalten. Wenn – wie häufig in der Praxis vorkommend – für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile Einzelblätter geführt werden, müssen diese nach Satz 2 nicht mehr wie bisher täglich sondern nur noch wöchentlich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch ist nach Satz 3 dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss nach Satz 4 jederzeit an dem betroffenen Standort einsehbar sein. Die Aufbewahrungsdauer für die im Betriebstagebuch verzeichneten Angaben beträgt nach Satz 5 wie schon nach geltendem Recht fünf Jahre. Allerdings gilt die Aufbewahrungspflicht nicht ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres, sondern ab dem Datum der jeweiligen Eintragung. Die Änderung dient der Anpassung an die Vorschriften des Betriebstagebuchs in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung. Wie bisher ist das Betriebstagebuch nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Absatz 4 schließlich betrifft die Kontrolle des Betriebstagebuchs. Der jeweilige Betriebsleiter oder eine von ihm bestimmte Person hat das Betriebstagebuch regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bemessung des Prüfabstands hängt von der Größe des Betriebes und dem Umfang der zu verzeichnenden Angaben ab. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation kann formlos durch eine Liste mit Paraphe oder Unterschrift vorgenommen werden.

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 13 der geltenden Gewerbeabfallverordnung. Auf Grund der neuen Struktur der Verordnung sind allerdings auch die Bußgeldtatbestände grundlegend überarbeitet worden.

Absatz 1 enthält die Bußgeldvorschriften, bei denen die verletzte Pflichtennorm, auf einer in § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Ermächtigungsgrundlage fußt. Es werden die Verstöße gegen materielle Pflichten (z.B. Getrenntsammlung, Zuführung, Vermischungsverbot, Nutzung von bestimmten Abfallbehältern) sanktioniert. Nach § 69 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beträgt der diesbezügliche Bußgeldrahmen bis zu hunderttausend Euro.

Absatz 2 enthält die Bußgeldvorschriften, bei denen die verletzte Pflichtennorm, auf einer in § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Ermächtigungsgrundlage fußt. Es werden Verstöße gegen formelle Pflichten (Dokumentations-, Bestätigungs-, Aufbewahrungspflichten etc.) sanktioniert. Nach § 69 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beträgt der diesbezügliche Bußgeldrahmen bis zu zehntausend Euro.

Zu § 14 (Übergangsvorschrift)

Die Regelung enthält eine Übergangsvorschrift für die Ermittlung der Getrenntsammlungsquote nach § 4 Absatz 5 Satz 4.

Nummer 1 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass ein Erzeuger bereits zum Inkrafttreten der Verordnung die Getrenntsammlungsquote erreicht und die Ausnahmemöglichkeit in Anspruch nehmen möchte. Maßgeblich ist in diesem Fall nicht die Getrenntsammlungsquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr – denn diese kann er nicht nachträglich ermitteln – sondern die Quote aus den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten der Verordnung (also zwischen Verkündung und Inkrafttreten). Der Nachweis nach § 4 Absatz 5 Satz 4 ist innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Nummer 2 betrifft die Getrenntsammlungsquote für das Jahr des Inkrafttretens, die bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde mitzuteilen ist. In diesem Fall kann die Quote nicht für das volle Kalenderjahr berechnet werden. Maßgeblicher Anfangszeitpunkt ist vielmehr der Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung.

Zu § 15 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Gewerbeabfallverordnung

Absatz 1 regelt in Satz 1 das Inkrafttreten der Verordnung. Diese tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Satz 2 betrifft die bisherige Gewerbeabfallverordnung. Da diese vollständig von der neuen Verordnung abgelöst wird, tritt die bisherige Gewerbeabfallverordnung am Tag des Inkrafttretens der neuen Verordnung außer Kraft.

Absatz 2 enthält eine gegenüber Absatz 1 spezielle Inkrafttretensregelung für die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen. Damit die Betreiber dieser Anlagen einen ausreichenden Übergangszeitraum für eine gegebenenfalls erforderliche technische Nachrüstung haben, ist geregelt, dass die Anforderungen des § 6 Absatz 1 erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt dann auch die kalendarjährliche Quotenermittlung nach § 6 Absatz 3 bis 6. Folgerichtig tritt auch die Pflicht zur Bestätigung nach § 4 Absatz 2 erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zur Anlage zu § 6 Absatz 1

Die Anlage enthält technische Mindestanforderungen für die Ausstattung von Vorbehandlungsanlagen in der Form, dass unter den Nummern 1 bis 5 Anlagenkomponenten aufgeführt sind, über die Vorbehandlungsanlagen im Sinne der Verordnung verfügen müssen, um die Vorgaben des § 6 Absatz 3 und 5 zu erfüllen und welche Ausbringungsgrade für Metalle und Kunststoffe dabei mindestens zu erreichen sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Aggregate sind Mindestanforderungen. Die Ausbringungsgrade entsprechen dem Stand der Technik. Auf das Aggregat nach Nummer 4 kann verzichtet werden, sofern nur Gemische zur Behandlung angenommen werden, die keine Eisen- und Nichteisenmetalle enthalten. Im Rahmen von Nummer 5 ist zu beachten, dass dort neben der Aussortierung von Kunststoffen alternativ auch die Abtrennung von Holz oder von Papier vorgesehen ist. Die Entscheidung, welche der genannten Fraktionen aussortiert wird, trifft der Anlagenbetreiber.